**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 95 (1995)

Artikel: Häupter und Herren : der Kleine Rat zu Basel 1585 bis 1590: Verhalten

einer politischen Elite

Autor: Schüpbach-Guggenbühl, Samuel

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118356

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Häupter und Herren

Der Kleine Rat zu Basel 1585 bis 1590: Verhalten einer politischen Elite

von

Samuel Schüpbach-Guggenbühl

# Einleitung

«Daz Ir die Ehre Gottes fürdern, unsern heyligen Glauben, wie wir dass uss Göttlichem Wort erlernnt, und offentlich bekgant handhaben, auch der Statt und den Burgern, gemeinlich Armen und Richen beholffen und berahten seyendt, Jederman zu seinen Rechten, und der Statt nutz und Ehr fürdern, und Schaden wendendt, Das schwerend Ir als Euch Gott helffe.»

So lautet um 1585 in den Ratsbesatzungen «Der Eydt, den Burgermeister, Zunftmeister und die Nüwen Räth uff dem Platz offentlich schweren [...]»¹. Dieser Ratseid betrifft den Kleinen Rat der Stadt Basel (Bürgermeister und Oberstzunftmeister als «Häupter», Ratsherren und Zunftmeister)². Was bedeutet der Schwur für den Rat?

# Fragestellung

Die Geschichte Basels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist nicht in gleichem Masse von herausragenden Ereignissen und deutlich sichtbaren Entwicklungen geprägt wie in der ersten Jahrhunderthälfte und zudem nicht gleich gut erforscht<sup>3</sup>. Die folgende Studie geht aus einer Lizentiatsarbeit<sup>4</sup> hervor, die 1991 am Histori-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Ratsbücher L 2, 272v. Ratsbesatzungen 1585, Staatsarchiv Basel, im Folgenden als «StABS» zitiert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Zur Zusammensetzung des Kleinen Rates s. Füglister, Hans: Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts; Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 143, Basel/Frankfurt a.M. 1981, S. 137 ff.

<sup>3</sup>S. u. «Forschungsstand»

<sup>&#</sup>x27;Schüpbach, Samuel: Häupter und Herren. Der Kleine Rat zu Basel 1585–1590. Prosopographien und Analyse. Lizentiatsarbeit in neuerer allgemeiner Geschichte, Basel 1991, im Folgenden als «Lizentiatsarbeit» zitiert; sowie: Häupter und Herren;

schen Seminar der Universität Basel geschrieben wurde. Sie versucht zu klären, wer in der erwähnten Periode politischen Einfluss auf die Geschicke Basels hatte.

Dies verlangt, einerseits die politische Führungsschicht zu identifizieren und andererseits ihr Verhalten als soziale Gruppe in Beziehung zu anderen sozialen Gruppen und Schichten zu untersuchen, denn hierzu existiert die Hypothese, dass die Oligarchie der Herrenzünfte Basels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts praktisch unverändert weiterbestehe<sup>5</sup>.

Daraus ergeben sich zwei zentrale Fragestellungen:

1. Wer waren die Ratsmitglieder<sup>6</sup> Basels 1585–1590?

Eine Untersuchung der Struktur der Führungsschicht im späten 16. Jahrhundert wird sich vor allem mit der Zusammensetzung der Dreizehnerherren, des inneren Leitungsgremiums der Stadtregierung, befassen müssen<sup>7</sup>.

2. Wird eine Konsolidierung der Oligarchie fassbar?

Wohin zielt diese «undifferenzierte» Annahme? Füglister geht in seiner verdienstvollen und grundsätzlichen Analyse Basels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts<sup>8</sup> auf das «Handwerksregiment» ein und kommt dabei aufgrund seiner Untersuchungen der herrenzünftischen Oberschicht<sup>9</sup> zur Hypothese, dass diese sich nach einer Öffnung des Stadtregiments für die Handwerkszünfte wiederum zu stabilisieren und die eigentliche Macht an sich zu binden verstand, indem die handwerkszünftischen Ratsmitglieder von den wichtigen Regierungsämtern und Regierungsgeschäften immer mehr ausgeschlossen wurden.

Anhang: Prosopographie und Sozialtopographie, Lizentiatsarbeit, Basel 1991, im Folgenden als «Anhang» zitiert. Mit einer ähnlichen Fragestellung beschäftigte sich für das 15. Jahrhundert bereits Alioth, Martin: Zünftlerische Oberschichten in Basel 1395–1430. Ein Modell zur sozialen Schichtung einer spätmittelalterlichen Stadtbevölkerung. Lizentiatsarbeit, Basel 1979

<sup>5</sup>Guggisberg, Hans R.: Reformierter Stadtstaat und Zentrum der Spätrenaissance: Basel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; Sonderausdruck aus: Renaissance und Reformation. Gegensätze und Gemeinsamkeiten, Wolfenbüttel 1984, S. 201

<sup>6</sup>Wenn hier und zukünftig von «Ratsmitgliedern» die Rede ist, so sind ausnahmslos die Mitglieder des Basler Kleinen Rats, also des politischen Führungsgremiums, gemeint, nicht etwa Grossratsmitglieder, da jene entsprechend bezeichnet werden.

<sup>7</sup>Guggisberg, wie Anm. 5; vgl. Lizentiatsarbeit, S. 4

<sup>8</sup> Füglister, wie oben Anm. 2

<sup>9</sup>Dies heisst nicht, dass es unter den Handwerkszünften keine Oberschicht gegeben habe oder dass die Oberschicht nur aus herrenzünftischen Regimentsangehörigen bestanden habe, sondern, dass Füglister hier präzise den herrenzünftischen Teil der existierenden Oberschicht akzentuiert.

Um dieser Hypothese nachzugehen, eruieren wir mit der prosopographischen Methode<sup>10</sup> den Anteil verschiedener einzelner oder zu Gruppen zusammengeschlossener Ratsmitglieder an den wichtigsten politischen Ausschüssen, Ämtern und Gesandtschaften.

Dazu bilden nach dem allgemeinen Aufriss der historische Hintergrund, eine Bewertung der erwähnten Ämter und Kompetenzen, insbesondere der Dreizehnerherren, sowie der sozialen und wirtschaftlichen Basis der Kleinräte eine Voraussetzung.

Mittels verschiedener Fragen an die Prosopographien und die Sozialtopographie suchen wir danach die politische Führungselite Basels zu identifizieren und über die vermutete Tendenz zur Herrschaftskonsolidierung Aufschluss zu geben. Dies wird uns zu einer Charakterisierung der politischen Führungselite und zur Frage der Stabilisierung einer Oligarchie führen<sup>11</sup>.

### Quellen und Forschungsstand

Für die Wahl der Untersuchungsperiode von 1585 bis 1590 gab es verschiedene Gründe:

- Die territorialpolitische Zäsur: Basel schloss 1583/85 den Vertrag mit dem Bischof, der den Einfluss Basels im grössten Teil des Fürstbistums unwirksam machte<sup>12</sup>.
- Die konfessionelle Zäsur: Die Einsetzung von Johann Jacob Grynaeus als oberstem Pfarrherrn 1585 führte Basel in den folgenden Jahrzehnten (bis 1617) in die orthodoxe Reformation, was tiefgreifende sozial- und alltagsgeschichtliche Veränderungen mit sich brachte<sup>13</sup>.
- Den Forschungsstand: Um in die «Forschungslücke» von ca. 1570–1630 vorzustossen, die in der Basler Geschichte besteht, und die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zu beleuchten, versuchen wir, einen kurzen Zeitraum mit den Entwicklungen vorher und nachher in Verbindung zu bringen.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>S. u. «Zur Methode»

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Als Konkretisierung und Differenzierung der bestehenden Hypothese, da alles Weiterführende den Rahmen der Studie sprengen würde.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>Berner, Hans: «Die gute correspondenz». Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585; Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 158, Basel/Frankfurt a.M. 1989

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Guggisberg, Hans R.: Basel in the Sixteenth Century: aspects of the City Republic before, during and after the Reformation, St.Louis Miss. 1982, S. 37–53; vgl. Guggisberg: Reformierter Stadtstaat S. 197 f.

Es wurde bereits erwähnt, dass die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, vor allem die Reformationszeit, durch die Arbeit von Füglister breit abgedeckt wird <sup>14</sup>, dazu kommen wichtige ältere Editionen, Monographien und Überblicksdarstellungen verfassungsgeschichtlicher, historischer und wirtschaftshistorischer Prägung meist bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts <sup>15</sup>, wobei letzterer Aspekt eine bedeutende Neubewertung erfuhr <sup>16</sup>. Der zweite Teil der Stadtgeschichte Basels <sup>17</sup> stellt wichtige Daten und Fakten zur Basler Geschichte zusammen und liefert ausgezeichnete Beilagen zu Ratsverfassung und Wirtschaftsordnung der Stadt.

Die prosopographische Methode<sup>18</sup> ist direkt von der Quellenlage abhängig, welche im vorliegenden Fall als gut bezeichnet werden kann, obwohl die Probleme der Schriftlichkeit, der besseren Dokumentierung der Stadt gegenüber der Landschaft und der Oberschicht gegenüber der Unterschicht nicht ausser Acht zu lassen sind.

<sup>14</sup> Füglister. – Für eine ähnliche Thematik und Materialsammlung s. auch Egger, Franz: Die Zusammensetzung des Kleinen Rates von Basel 1660–1700, Lizentiatsarbeit, Basel 1978

<sup>15</sup>Generell ist hier auf Ochs zu verweisen, der seine Basler Geschichte zum Teil anders, aber bereits auf einem grossen Quellenmaterial basierend gewichtet: Ochs, Peter: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, v. Peter Ochs, Oberstzunftmeister 1796, Bde. I-VIII u. Registerband, Basel 1821; Heusler, Andreas: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860; Müller, Alfred: Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde (BZGA), Bd. 53, S. 5-98, Basel 1954; Peyer, Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der Alten Schweiz, Zürich 1978; Dürr, Emil; Roth, Paul: Actensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, Bde. I-VI, Hrsg. v. der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, Basel 1921-1950; Staehelin, Ernst: Oekolampad - Bibliographie, Nieuwkoop 1963; Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel, Bde.1-3, Basel 1924; Jenny, Beat Rudolf: Die Amerbachkorrespondenz, bearb. u. hrsg. v. A. Hartmann, Basel 1942 ff.; Gilly, Carlos: Spanien und der Basler Buchdruck, Basel 1983 (vgl. Guggisberg, Hans R.: Reformierter Stadtstaat und Zentrum der Spätrenaissance: Basel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, S. 198 f.); Geering, Traugott: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, Basel 1886; Körner, Martin H.: Solidarités financières suisses au seizième siècle, Lausanne 1980; Hallauer, Richard: Der Basler Stadtwechsel 1504-1746, Basel 1904

<sup>16</sup>Röthlin, Niklaus: Die Basler Handelspolitik und deren Träger in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert; Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 152, Basel 1986

<sup>17</sup> Alioth, Martin; Barth, Ulrich; Huber, Dorothee: Basler Stadtgeschichte 2; Vom Brückenschlag 1225 bis zur Gegenwart, Basel 1981, im Folgenden als «Basler Stadtgeschichte 2» zitiert

<sup>18</sup>Zur Erklärung von «Prosopographie» s. u. «Zur Methode»

Als Ausgangspunkt gelten die Ratsbesatzungen 1585-1590, die jetzt transkribiert vorliegen<sup>19</sup>.

Aus den Ämterbesatzungen wurden die wichtigsten Ratsausschüsse und städtischen Ämter der Kleinratsmitglieder exzerpiert, wobei die Zeitspanne von 1533 bis 1625 berücksichtigt wurde, um die zwischen 1585 und 1590 amtierenden Kleinräte jeweils für die Zeit ihres ganzen Lebens erfassen zu können<sup>20</sup>. Weiter wurden benutzt: Mandats-, Protokoll- und Rechnungsbücher<sup>21</sup>.

Die Ratsordnung von 1533 bildet die zentrale Verfassungsgrundlage für die untersuchte Zeit<sup>22</sup>.

Grundlegend für die genealogischen Angaben zu den Ratsmitgliedern<sup>23</sup> sind die Notizen von Lotz<sup>24</sup>. Wo sie nicht genügten, mussten die genealogischen Angaben aus Registern, der genealogischen Personenkartei, verschiedenen Zunftarchiven, aus den Bürgerrechts- und Zunftaufnahmen in Basel von Weiss-Frei und den Matrikeln exzerpiert werden<sup>25</sup>.

<sup>19</sup>Ratsbücher L 2: Ratsbesatzungen 1503–1600, StABS; Transkriptionen 1585–1590 und Erklärung ihres jeweiligen jährlichen Schemas in der Lizentiatsarbeit, wie Anm. 4, S. 33–39; für eine eingehende Besprechung der verschiedenen ungedruckten und gedruckten Quellen verweisen wir auf die Lizentiatsarbeit, S. 9–13

<sup>20</sup>Ratsbücher M 2, M 3: Ämterbesatzungen 1533–1552, 1571–1625, StABS; Lücken im Quellenbestand zwischen 1552 und 1571 wurden mit Lotz (s.u. Anm. 24) und dem Ämterbuch d. Peter Ochs 1483–1762, Ratsbuch S 1, 12, StABS, kompensiert Wenn nicht anders vermerkt, stammen alle nachfolgend zitierten Quellen ebenfalls aus dem StABS.

<sup>21</sup>Ratsbuch M 7: Bottenbüchlein 1580–1591; Ratsbuch B 5: Erkanntnisbuch V 1585–1614; Ratsbücher P 11: Öffnungsbücher IX 1565–1610; Ratsbücher B 6: Decreta et Mandata 1521–1601; Ratsbücher L 6: Ratsbesoldungen 1540–1593; Einzelheiten s. Lizentiatsarbeit, S. 10 f.

<sup>22</sup>Ratsbücher K 25: Ratsordnung 1533; s. Abschnitt «Stadtregiment». Die ersten sechs Seiten liegen gedruckt vor in: Dürr/Roth, wie Anm. 15, Bd. VI, S. 278 ff.

<sup>23</sup> S. Abschnitt «Städtische Ausschüsse und Ämter»; Lizentiatsarbeit, S. 11; Anhang I.a), I.b)

<sup>24</sup> Privatarchive 355 C u. D: Nachlass von Dr. Arnold Lotz; Genealogische Notizen über Basler Familien, über 600 Hefte, Basel 19. Jh., im Folgenden als «Lotz» zitiert; s. Lizentiatsarbeit, S. 11

<sup>25</sup> Basler Taufregister, 42 Bde.; Basler Heiratsregister, 7 Bde.; Basler Sterberegister, 10 Bde., Abt. Genealogie StABS; Genealogische Personenkartei; handschriftliche und gedruckte Angaben, Abt. Genealogie; Zunftarchive Safranzunft, Schlüsselzunft, Weinleutenzunft, Zunft zum Goldenen Stern; Privatarchive 578 A 1, B 1, B 1a: Nachlass von Dr. Fritz Weiss-Frei; Bügerrechtsaufnahmen in Basel, 8 Bde., Basel 1935/1951–76 (ed.); Zunftaufnahmen in Basel bis 1798, 68 Hefte, 1 Registerband, Basel 1918, StABS; Wackernagel, Hans Georg: Die Matrikel der Universität Basel, i.A. der Universität Basel hrsg. v. H.G. Wackernagel unter Mitarb. v. M. Sieber u. H. Sutter, Bde. I–IV, Basel 1951–1975

Die Gewerbeordnung 1552 bildete die Basis für das Verhältnis unter den Zünften und für das wirtschaftspolitische Selbstverständnis der Stadt und des Regiments auch nach dem 16. Jahrhundert<sup>26</sup>.

Weiter leisten die älteren Quellensammlungen, einige Editionen und die Basler Chroniken gute Dienste, wobei hier die Editionen der Werke Platters als besonderes Verdienst Lötschers hervorzuheben sind. Spezielle Information über den Dreizehnerrat liefert Christian Wurstisen als Zeitzeuge mit der Ausgabe des «Epitome» (Originaldruck 1577)<sup>27</sup>.

Um schliesslich die auswärtigen Gesandtschaften der Ratsmitglieder zu identifizieren, ist die Auswertung der Eidgenössischen Abschiede unerlässlich<sup>28</sup>.

#### Zur Methode

In der vorliegenden Studie können die Analysen aus den Untersuchungen zu Prosopographie und Sozialtopographie, nicht aber deren Darstellung selbst zur Sprache kommen<sup>29</sup>.

Der Begriffsinhalt von «Prosopographie» stammt aus dem Humanismus und bedeutet «descriptiones seu imagines» berühmter, d.h.

<sup>26</sup> StABS, Handel und Gewerbe Y 1, (I: Gewerbeordnung vom 3. Januar 1526); II: Gewerbeordnung vom 14. Januar 1552; 1. Diese Handschrift liegt transkribiert vor in: Lizentiatsarbeit, S. 19–21

<sup>27</sup> Urkundenbuch der Stadt Basel, Hrsg. v. der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, bearb. v. R. Thommen, Basel 1905-1908; Rechtsquellen von Basel-Stadt und Land, Hrsg. v. J. Schnell, Basel 1856; Dürr/Roth; Bernoulli, August: Basler Chroniken Bd .7, Hrsg. v. der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, Basel/Leipzig 1915; Burckhardt, Paul: Basler Chroniken Bd. 8, Hrsg. v. der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel, Basel 1945; Platter, Felix: Tagebuch (Lebensbeschreibung), i.A. d. Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel hrsg. v. Valentin Lötscher, Basler Chroniken Bd. 10, Basel/Stuttgart 1976; Platter, Felix: Beschreibung der Stadt Basel 1610 und Pestbericht 1610/11, hrsg. v. Valentin Lötscher, Basler Chroniken Bd. 11, Basel 1987; Merian, Matthäus, d.Ä.: Nova et genuina descriptio inclytae urbis Basileae, fideliter depicta et sculpta anno Domini MDCXV; Plan Basels im Jahre 1615, Basel 1615; Brenner, C.W.: Basels Bevölkerung nach den Wohnquartieren zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges unter Beigabe des «Basler Adressbuches» von 1634, Sonderauszug aus: BZGA, Bd. 51, Basel 1952; Wurstisen, Christian: Epitome Historiae Basiliensis [...] Basilea, nuspiam antehac edita. Authore Christiano Urstisio Basilea. Mathematicarum professore, Basileae anno Dni 1577 (ganzer Titel s. Lizentiatsarbeit, S. 80).

<sup>28</sup>Die Eidgenössischen Abschiede Bd. 4 Abt. II, 1556–1586; Bd. 5 Abt. I, 1587–1617, Bern 1861–1872

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> S. Anhang wie Anm. 4

gesellschaftlich bedeutender Personen<sup>30</sup>. «Prosopographie» kommt nur als Pluralbegriff vor und ist deshalb nicht auf Einzelne, sondern als mikrohistorische Personengeschichte auf Gruppen anzuwenden<sup>31</sup>.

In der neueren Geschichte wird die Prosopographie als «collective biography»<sup>32</sup>, als «Analyse multipler Karrierewege» verstanden. Sie wird so das Instrument zur Aufdeckung der Hintergründe politischen Handelns einerseits und zur Erkenntnis von Sozialstruktur und sozialer Mobilität andererseits<sup>33</sup>. Auf dieser Grundlage interessiert uns im folgenden der Kleine Rat Basels, eine Gruppe, die aus Einzelnen besteht. Wir erfassen also nicht das Individuum als Träger der Geschichte, sondern die auf gleicher Basis in vielerlei Beziehungen zueinander stehende soziale Gruppe. Die Prosopographie sammelt bestimmte Daten nach bestimmten Fragestellungen und in einer repetitiven Struktur<sup>34</sup>.

Der Sinn der Prosopographien liegt im vorliegenden Fall deshalb nicht nur in der Identifikation der politischen Führungsschicht als Gruppe, sondern wenn möglich in der Identifikation einzelner Gruppierungen innerhalb dieser Führungsschicht, die nicht bloss die Summe ihrer Teile darstellt (also z.B. 85 Ratsmitglieder), sondern sich erst durch ihre Zusammenhänge konstituiert und uns Hinweise bezüglich der Rollen der untersuchten Personen und Gruppen in der Basler Politik vermittelt<sup>35</sup>.

Die Erarbeitung des personen- und gruppengeschichtlichen Korpus stellt den Kern dieser Arbeit dar und ermöglicht die Identifikation der politischen Führungselite Basels gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Darüber hinaus bilden die Prosopographien und eine Sozialtopographie<sup>36</sup> die Basis für die vorliegenden Untersuchungen, werden als Methode bewusst zentral positioniert und bestimmen den Charakter der Arbeit als Grundlagenforschung.

<sup>30</sup> Schmid, Karl: Prosopographische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters; in: Aspekte der Historischen Forschung in Frankreich und Deutschland, Hrsg. v. G.A. Ritter und R. Vierhaus, S. 54–78, Göttingen 1981, S. 64 f.

<sup>31</sup>Werner, Mathias: Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger, Hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Vorträge u. Forschungen 28, Sigmaringen 1982, S. 9; 18 f.

<sup>32</sup>Stone, Lawrence: Prosopography; in: Daedalus. Journal of the American Academy of Arts and Sciences, 100, New York 1972, S. 46 ff.

<sup>33</sup>S. Anhang wie Anm. 4, S. 1 f.

<sup>34</sup>Prosopographie als Sozialgeschichte? Methoden personengeschichtlicher Erforschung des Mittelalters; Sektionsbeiträge zum 32. Deutschen Historikertag, Hamburg 1978, S. 44; Für die Deutung des Gesagten im Falle des Kleinen Rates zu Basel 1585 bis 1590 verweisen wir auf die Lizentiatsarbeit, S. 5 f. sowie Anhang, S. 1 f.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup>S. Anhang S. 1 ff.

<sup>36</sup> Ibid. S. 82-121

Die dargestellten Quellenergebnisse betreffen zunächst die zu hundert Prozent männlichen Mitglieder der politischen Führungselite. Eine etwas tiefere Untersuchung der politischen Führungselite umfasst aber nicht nur deren männliche Angehörigen, sondern ihre jeweils hinter ihnen stehenden Geschlechter:<sup>37</sup> Da ohne eine enge Verkoppelung von öffentlichem und privatem Rahmen eine wirksame politische Tätigkeit im frühneuzeitlichen Basel nicht möglich ist, spielen hier die Familien, insbesondere die Frauen der Ratsangehörigen in verschiedener Hinsicht eine weit tragendere Rolle, als dies auf den ersten Blick anzunehmen ist. Aufgrund des limitierten Rahmens der Arbeit musste jedoch vollständig auf eine weitere Analyse dieses wesentlichen Aspekts verzichtet werden, und wir müssen uns auf die Prämisse beschränken, dass im Folgenden nur der Aspekt der männlichen Angehörigen der politisch führenden Familien Basels im 16. Jahrhundert untersucht wird.

#### Historischer Kontext

Im 16. Jahrhundert übte die freie Reichsstadt Basel als Reichsvogtei ihre rechtliche, territoriale und wirtschaftliche Hoheit selber aus und konnte sich in diesem Status ein eigenständiges Territorium mit der nötigen Legitimation aufbauen<sup>38</sup>.

Die Verfassungen der reichsfreien Städte ähnelten sich, weil der Kleine Rat praktisch überall die eigentliche Obrigkeit darstellte<sup>39</sup>. Ihr umstrittenes Stimmrecht im Reichstag zwang die Reichsstädte rein rechtlich dazu, auf Selbstverwaltung im eigenen Territorium abzustellen<sup>40</sup>. Dies bedingte bezüglich des Reiches aussenpolitisch und bezüglich der Selbstverwaltung innenpolitisch eine starke, gefestigte Obrigkeit.

## Stadtregiment: Die Ratsverfassung von 1533

Laut dem Basler Kleinen Rat im Jahr 1533 reichten Ordnungen, Satzungen und Statuten für ein Staatswesen nicht aus, sondern es war eine «gotzförchtige oberkeit» erforderlich, um «gotzgefellige» Sat-

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Sarasin, Philipp: Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt. Basel 1870–1900, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 9 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Peyer, wie Anm. 15, S. 11, 18, 46 f. Basel erreichte den erwähnten Status um 1488.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Ibid., S. 50

<sup>40</sup> Ibid., S. 75

zungen und Verordnungen zu vollziehen. Die Obrigkeit als Dienerin Gottes belohnte also die «guotwilligen» und strafte die «bösen» um «burgerliche[r] einigkeit [zu] erhalten». Deshalb sollten im Rate nur Personen einsitzen, welche die «erbreiterung sins [Gottes] heilgenn gloubens [...] von ganzen hertzen und mit allem ernst ze fürderen begirig unnd gneigt syenn<sup>41</sup>.» Der Rat erliess sodann mit der Begründung, er sei dazu vom Reich in Freiheit befugt, die Ratsverfassung von 1533, die in den wesentlichen Punkten die Wahlmodalitäten, ein Regimentsverbot für private Reichslehensmänner, Quotierungen, ein Nepotismusverbot, Eide, Vereidigung, Stadtfreiheiten und Amtsantritt festhielt<sup>42</sup>.

Wichtig erscheint die Aussage der beigegebenen Ratserkanntnis, dass der Rat selber das Verbot der Verwandtschaften unter den Ratsmitgliedern jederzeit rückgängig machen könne, «unangesehenn vermelter erkantnusz, in der chur ze thuont, was sy der statt Basel am fücklichistenn sin beduncke, je nach gelegenheit der sachen<sup>43</sup>.» Das Nepotismusverbot hatte also gleichzeitig durch die angefügte Ratserkanntnis reinen Weisungscharakter und konnte jederzeit nach Gutdünken des Regiments umgangen werden. Dies war eine wichtige Voraussetzung für eine mögliche spätere Einschränkung auf wenige Geschlechter innerhalb des Kleinen Rates und bedeutete eine «Änderung der Verfassung in oligarchischem Sinne», weil damit die Verfassung von 1521 in ihren Grundzügen wiederhergestellt wurde<sup>44</sup>.

<sup>41</sup>Ratsbuch K 25: Ratsordnung 1533, fol. 1r; «wie man einen rhat besetzen soll»; vgl. Dürr/Roth, Bd. VI., S. 278. Es ist klar, dass diese Ratsverfassung - wie beispielsweise auch die Reformationsordnung - vor dem Hintergrund ihrer Entstehungszeit gesehen werden muss: Unmittelbar nach Einzug der Reformation in Basel stellten diese Prämissen und Satzungen für die Obrigkeit eine unabdingbare Legitimierung dar, sich anstelle der bisherigen kirchlichen Gewalt um Sitte und Moral ihrer Untertanen kümmern zu dürfen und darüber Recht setzen und ausüben zu können. Für unsere Betrachtung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts darf gelten, dass die in kirchlichen Angelegenheiten stark erweiterten obrigkeitlichen Befugnisse in ein allgemeines Verständnis übergegangen sind und ihre Ausübung von Obrigkeit und Untertanen als selbstverständlich angesehen wurde. Für unser Verständnis des Kleinen Rates sind die zitierten Passagen deshalb wichtig, weil hier sichtbar wird, dass sich die Basler Obrigkeit als Erbe der in diesen Bereichen entmachteten und refomierten Kirche verstand, und weil diese Ämter als Machtzuwachs der Basler Obrigkeit in der politischen Karriere ihrer Angehörigen eine wesentliche Rolle spielten.

<sup>42</sup>Ratsordnung 1533, fol. 1r–6r; vgl. Dürr/Roth, Bd. IV., S. 278 ff.

43 Ibid.

<sup>44</sup>Heusler; S. 444 f.; in der Verfassung von 1521 wurde dem bisherigen Stadtherrn Basels, dem Fürstbischof, das Recht zur Ratsbesatzung abgesprochen. Damit wurde er faktisch von seinem wesentlichen politischen Einfluss entfernt und ent-

Mit dieser Neufassung ebnete sich der Rat den Weg zu grösseren Kompetenzen in der Stadtführung. Die vom Rat angesprochene «Freiheit» muss so verstanden werden, dass die Führungsschicht nun niemandem mehr als sich selbst und – rein theoretisch – dem Kaiser gegenüber für Ratsbesetzung und Ratspolitik verantwortlich war.

Dies bedeutete eine Öffnung des Stadtregiments in zweifacher Hinsicht: Einerseits wurde einem breiteren Spektrum von Zunftvertretern der Zutritt zum Regiment ermöglicht; andererseits aber bot die auf reiner Kooptation beruhende Ratsordnung Hand zur Konsolidierung der politischen Herrschaft bei wenigen Einzelpersonen, Gruppen und Geschlechtern, die in - quasi legitimierter - Umgehung des Nepotismusverbotes<sup>45</sup> problemlos mehreren Mitgliedern ihrer Anhängerschaft und Familie den Weg ins Stadtregiment ebnen konnten. Damit wurde eine reale Möglichkeit zum Machtgewinn für einzelne Gruppen und Geschlechter geschaffen, welche umso mehr Gewicht erhielt, als seit 1533 auch die Ernennung und Wahl der Häupter ausschliesslich beim Kleinen Rat und die Wahl der Zunftmeister ausschliesslich bei den Zunftregimenten lagen und nicht mehr wie bis anhin beim Grossen Rat bzw. bei den Zunftgemeinden<sup>46</sup>. Zudem wurde im selben Jahr der Dreizehnerrat innerhalb des Kleinen Rates mit ausserordentlich weitreichenden Sondervollmachten versehen, was für seine zukünftigen Angehörigen ein grosses zusätzliches Einflussgebiet eröffnete<sup>47</sup>.

Gemäss der Ratsverfassung von 1533 war der Kleine Rat gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt in einem<sup>48</sup>.

Der Kleine Rat wurde von jeder der 15 Basler Zünfte mit je zwei Zunftmeistern und zwei Ratsherren beschickt. Diese teilten sich auf

machtet. Die Verfassung von 1521 hatte darüber hinaus den Zweck, die Eidgenossenschaft günstig zu stimmen, nachdem man ihr erst 20 Jahre angehörte. Hätte Basel wie bis anhin den Bischof die Ratsbesetzung vornehmen lassen, wäre daraus ein Schaden für die Stadt entstanden, da der Bischof von Basel nicht im Einklang mit der Eidgenossenschaft, sondern auf der Seite des Reiches stand. Also nahm man sich die vom Reich auch garantierte Befugnis, selber Ordnung zu setzen, heraus; s. auch Wackernagel, Rudolf, Bd. 3, S. 524 ff.

<sup>45</sup>S. obenangeführte zusätzliche Ratserkanntnis betreffend Nepotismus.

<sup>46</sup>Vgl. Ochs, wie Anm. 15, Bd. VI, S. 33 f. – Dass die Bestimmungen über die Verwandschaften im Rat schon bald nicht mehr eingehalten wurden, bestätigt auch Müller, S. 10

<sup>47</sup> Wurstisen, Epitome, S. 249 f.; Ochs; Bd. VI, S. 34 f.; zum Wortlaut der Vollmacht und zu Wurstisens Textstellen s. Abschnitt «Städtische Ausschüsse und Ämter»

<sup>48</sup>Vgl. Kölner, Paul: Die Metzgernzunft zu Basel; zur Siebenhundertjahrfeier ihrer Gründung, Basel 1948; Dürr/Roth, Heusler und Ochs, alle wie Anm. 15.

je einen amtierenden (neuen) und einen stillstehenden (alten) Rat auf. Ihnen standen je zwei Häupter (Bürgermeister, Oberstzunftmeister) vor, so dass insgesamt vier Häupter den Rat leiteten. Theoretisch hätten zusätzlich acht Mitglieder der Hohen Stube (Achtburger) Einsitz gehabt, ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts konnten die Achtburger jedoch keinen einzigen Vertreter mehr stellen. Dies ergab für den Kleinen Rat 64 Mitglieder. In der Regel tagten die beiden Ratshälften zusammen<sup>49</sup>.

Die berufliche Gliederung der politischen Führungsschicht garantierte ursprünglich eine regelmässige Ratsvertretung sämtlicher sozialer Gruppen der Bürgerschaft durch die gleiche Anzahl Mitglieder aus jeder Zunft. Also hätte zum Beispiel die Fischern- und Schiffleutenzunft, die auf der untersten Stufe der Zunfthierarchie stand und damit die unterste soziale Schicht der Bürgerschaft vertrat, die gleiche Vertretung im Rat gehabt wie eine der vier Herrenzünfte. Allerdings wurde dieses Prinzip einerseits durch gewerblich nicht homogene Zünfte und andererseits durch die seit 1552 erneut mögliche Doppelzünftigkeit durchbrochen<sup>50</sup>.

Da die Wahlverfahren in einer blossen Bestätigungsformel bestanden, indem die neuen Räte bzw. Zunftvorstände immer von den jeweils Abtretenden gekiest wurden, liefen die Wahlen lediglich auf eine Erneuerung der stillgestandenen Gremien, auf ein ständiges Alternieren zwischen den gleichen Führungsgruppen hinaus. Dieses Prinzip der Kooptation und der Lebenslänglichkeit eines Regimentsamtes wurde nur in Einzelfällen durch Aufstieg, Übernahme einer Landvogtei, Wegzug, Entsetzung oder Tod durchbrochen. Nur dann konnte personelle Erneuerung im Rat überhaupt stattfinden<sup>52</sup>.

Die Basler Ratsverfassung von 1533 führte zu einem Kollegialsystem ohne Differenzierung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten: Das System wählte, kontrollierte und ergänzte sich selbst<sup>53</sup>.

Nach der Reformation erfuhr die Stellung der Obrigkeit durch den Übergang des Kirchengutes und des Ehegerichts in die Hand des

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Füglister, S. 137 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Ibid., S. 139; betreffend die Doppelzünftigkeit nach 1552 s. Abschnitt «Zünfte»

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> «kiesen», «erkiesen»: wählen, erwählen; der damals gebräuchliche Ausdruck findet seine Anwendung im Stadtregiment bei den «Ratskiesern», womit das jeweils wählende Gremium gemeint ist, und analog bei den «Zunftkiesern» in den Zunftregimenten.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Müller, S. 16, 19 f.

<sup>53</sup> Basler Stadtgeschichte 2, S. 70

Rates eine erhebliche Stärkung<sup>54</sup>. So wie die Handwerkszünfte unmittelbar nach der Reformation ihre Stellung durch die Einschaltung in die säkularisierte Kirchenpolitik stärken konnten, waren die Ämter in kirchlichen Angelegenheiten auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als ein Zeichen von massgeblichem Einfluss auf das öffentliche Leben anzusehen, erst recht im Falle von Häufung bei einzelnen Ratsmitgliedern. Insgesamt trug die Reformation wesentlich zur Machtausdehnung der obrigkeitlichen Verwaltung bei<sup>55</sup>.

Der Grosse Rat seinerseits konnte nur vom Kleinen Rat einberufen werden, was seine prinzipielle Abhängigkeit von der politischen Führungsschicht deutlich macht. Die Einberufung geschah unregelmässig und meistens nur, um besonders folgenschwere Entscheidungen des Regimentes zusätzlich von den Zunftgemeinden bekräftigen zu lassen<sup>56</sup>. Keinesfalls kam dem Grossen Rat die Stellung einer Staatsautorität zu, wie Müller behauptet <sup>57</sup>. Ein Grossratssitz brachte keine unmittelbare Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess, der allein im Kleinen Rat, vor allem von den Häuptern und den wichtigsten Ausschüssen, geführt wurde<sup>58</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Füglister, S. 270

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Ibid.; zu den kirchlichen Ämtern der Ratsmitglieder s. Lizentiatsarbeit, S. 30 ff., Basler Stadtgeschichte 2, S. 70 ff.; Anhang, S. 3–81

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Zur Zusammensetzung des Grosssen Rates s. Füglister, S. 138 ff.; Ochs, Bd. VI, S. 370f.; Wurstisen, S. 250 f.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Müller, S. 36. – Der Grosse Rat diente zur Bestätigung von Kleinrats-Beschlüssen besonderer Tragweite, also als eine Art loyale Rückendeckung des Kleinen Rates vor einer breiteren Öffentlichkeit (Stadt, Landschaft) oder vor wichtigen Verhandlungspartnern (Eidgenossen, Reich). Da aber der Grosse Rat niemals eine selbständig handelnde Behörde war, kam er nicht einmal in die Nähe der Rolle einer «Staatsautorität» , sondern erwies sich vielmehr als blosses Instrument der Stadtregierung, also des Kleinen Rates. Dass der Grosse Rat mindestens bis 1691 keine «Staatsautorität» repräsentierte, wird zusätzlich aus zwei Tatsachen klar:

<sup>1.</sup> Es ist kein einziger Fall bekannt, in dem der Beschluss des vom Kleinen Rat einberufenen Grossen Rates dessen vorgefassten Entscheid umgestürzt hätte.

<sup>2.</sup> Der Sitz im Kleinen Rat war das Karriereziel eines jeden Grossratsmitgliedes, stand also als eindeutig höhere Ämterstufe direkt über der Funktion des Grossratsmitgliedes innerhalb des cursus honorum, was sich in der Realität des 16. und 17. Jahrhunderts sehr deutlich zeigte; nicht wie seit der Konstituierung der modernen Staatsformen, in denen die Funktion der Volksvertretung im Grossen Rat als Legislative staatsrechtlich höher bewertet wird als diejenige der Exekutive.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Füglister, ibid.

### Zünfte: Die Gewerbeordnung von 155259

Die Basler Bürgerschaft war seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in 15 Zünfte gegliedert, wobei folgende hierarchische Reihenfolge eingehalten wurde: Die vier Herrenzünfte Schlüssel, Hausgenossen, Weinleuten und Safran, dahinter die elf Handwerkerzünfte Rebleuten, Brotbecken, Schmieden, Schuhmachern und Gerbern, Schneidern und Kürschnern, Gartnern, Metzgern, Spinnwettern, Himmel und Goldener Stern, Webern sowie Fischern und Schiffleuten. Die einzelnen Berufsgruppen der Zünfte sind in der Literatur detailiert beschrieben<sup>60</sup>.

Nur etwa zehn Prozent der zünftigen Bürger Basels waren im Handel tätig. Diese Gruppe von Kaufleuten wurde nur aus den Herrenzünften gebildet <sup>61</sup>.

Die in der Gewerbeordnung 1552 erneut erlaubte Doppelzünftigkeit (durch die Gewerbeordnung von 1526 62 verboten) diente vor allem der handeltreibenden Oberschicht, um sich sämtlicher Handelsbereiche zu bemächtigen, sich in die Produktion der Handwerkszünfte einzuschalten und damit auf diese vermehrten Einfluss zu nehmen.

Die soziale Bedeutung der Doppelzünftigkeit lag darin, über die eigene zünftische und gewerbliche Gruppe hinaus gesellschaftliche Beziehungen innerhalb der städtischen Bürgerschaft knüpfen und nutzen zu können. Die Doppelzünftigkeit schaffte in der Handelsgruppe, vor allem bei Schlüssel, Hausgenossen und Safran eine neue, zunftübergreifende Einheit, die zudem, wie Füglister bereits für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts feststellte, von den Kaufleuten, Wechslern und Krämern durch vielfache verwandtschaftliche Be-

<sup>59</sup>StABS, Handel und Gewerbe Y 1, II: 1552–1880/1923, fasc. 2: Basler Gewerbeordnung 1552; diese Gewerbeordnung wurde vom Schreiber jeder Zunft kopiert, um sicherzustellen, dass allen Zünften die gültige Version bekannt war, hier zum Beispiel: «Dass dieses von einer ehren Zunfft zun Weinleüthen Buch abgeschrieben worden, zeüget derselben Zunfft Schreiber // Leonhard Nübling»; ibid.

<sup>60</sup> Füglister, S. 1 f. und Lizentiatsarbeit, S. 21 f. – Die «Hohe Stube», ehemals an der Spitze der Bürgerschaft stehend, verlor seit dem Beginn des Jahrhunderts an Gewicht. Sie bestand aus vier Rittern und den Achtburgern und stand dem städtischen Rat vor; bei der Verfassungsänderung von 1515 wurden ihre Privilegien abgeschafft, wodurch die Achtburger – wie vor ihnen bereits die Ritter – aus dem politischen Leben Basels ausschieden. Füglister bezeichnet die Achtburger nach 1540 als «nur noch rein gesellschaftlichen Verband, der durch die allgemeine Bürgerlichkeit absorbiert wurde»; Füglister, S. 2 f.

61 Ibid., S. 13 f.

<sup>62</sup>StABS, Handel und Gewerbe Y 1, I: 1491–1526, fasc. 16: Gewerbeordnung 1526, fol. 1–11, Exemplar Schlüsselzunft

ziehungen noch verstärkt wurde<sup>63</sup>. Durch die Doppelzünftigkeit bei den Herrenzünften wurden deren Angehörige über mehrere Herrenzünfte in den Kleinen Rat wählbar, was die vielfältigen sozialen Verflechtungen zusätzlich verdichtete<sup>64</sup>.

War das Ziel der Gewerbeordnung von 1526, «das sich der arm neben dem Rychen möge erhalten»<sup>65</sup>, so nutzten die Herrenzünfte nach 1552 sofort wieder Doppelzünftigkeit und Geschäftsgemeinschaft, um die sozialen Unterschiede zwischen ihnen und den Handwerkszünften auszubauen, nachdem sie 26 Jahre lang de iure gleichgestellt waren und sich einem eigentlichen Handwerksregiment hatten beugen müssen<sup>66</sup>. Waren die Hauptpunkte der Gewerbeordnung von 1526, dass erstens die Handelsgruppe vom Rohstoffwechsel en gros und zweitens vom Import gewerblicher Fertigprodukte ausgeschlossen wurde und dass sie drittens nur in beschränktem und genau definiertem Mass auf dem städtischen Markt zugelassen wurde<sup>67</sup>, so versetzte die neue Gewerbeordnung dem Handwerk insofern einen entscheidenden Schlag, als sie all diese Verbote wieder aufhob und den Status quo ante restituierte.

Nachdem die breitere Streuung der Macht unter den Handwerkszünften in Form der Gewerbeordnung von 1526 weggefallen war, formten die Machtansprüche der wirtschaftlich geschlosseneren und deshalb stärkeren Herrenzünfte automatisch den Keil, der in die entstandene Lücke getrieben wurde<sup>68</sup>. In Verbindung mit den Verfassungsänderungen von 1515 und 1521/33 bedeutete dies zugleich, dass nach dem Wegfallen des gewerblichen Schutzes für die Werkende Hand weder die Hohe Stube noch der Bischof die Machtansprüche der Werbenden Hand bremsen konnten, da sie bereits entmachtet waren.

In der neuen Freiheit für gewerbliche und soziale Koordination der Zünfte wirkte sich das auch in den Zunftvorständen geltende Kooptationsprinzip stärker aus: Da die Macht der Zünfte jeweils nur in den Händen einer schmalen Spitze, des Zunftregiments, lag, waren es vor allem dessen Angehörige, die sich durch ihre Stellung in andere Korporationen einkaufen und ihre Positionen festigen und ausbauen konnten, während die Zunftgemeinden daran nicht teil-

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Füglister, S. 129; Kölner, Paul: Die Zunft zum Schlüssel in Basel, Basel 1953, S. 16 ff., 27 ff.; Weiss-Bass, Eberhard Friedrich: Weingewerbe und Weinleutenzunft im alten Basel, Basel 1958, S. 170 ff.

<sup>64</sup> Ibid., S. 141 f.

<sup>65</sup> Gewerbeordnung 1526, wie Anm. 59, fol. 1r

<sup>66</sup> Füglister, S. 278 f., 281 f., 289

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Gewerbeordnung 1526, wie Anm. 59, fol. 1-11; Füglister, S. 285

<sup>68</sup> Vgl. Füglister, S. 293

hatten<sup>69</sup>. Dazu kommt, dass die Zünfte den Zunfteintritt für Fremde mit hohen Einkaufsummen und der Auflage zur Barzahlung schwierig gestalteten, was die Abgeschlossenheit der Berufsgruppen erhöhte und die Chance, dass mehr Leute in die Oberschicht aufsteigen konnten, herabsetzte<sup>70</sup>. Müller bemerkt dazu, dass der Grundgedanke und das Hauptziel der Wirtschaftspolitik von Rat und Zünften Basels im 16. Jahrhundert der Ausschluss jeglicher fremden Konkurrenz gewesen sei<sup>71</sup>.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gewerbeordnung von 1526 dem alles durchdringenden Handel eine Grenze setzen sollte, was sich aber de facto als unrealistisch erwies, sei es, weil in Basel gegen Mitte des 16. Jahrhunderts ein immer weiter ausgreifender Transitverkehr entstand oder weil mit der Ratsverfassung von 1533 bereits gewisse Voraussetzungen für das Erstarken des Handelsstandes innerhalb der Herrenzünfte geschaffen wurden<sup>72</sup>. Der Handel Basels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schien sich im Urteil vieler<sup>73</sup> zu einer «natürlichen wirtschaftlichen Grossmacht» zu entwickeln, nachdem er durch die neue Gewerbeordnung von 1552 von den rein zünftischen Kleinbetriebsschranken befreit worden war.

## Ereignisgeschichtliche Bezüge

Wir gehen im Folgenden lediglich kurz auf zwei Ereignisse ein, die nicht unmittelbar mit Ratsverfassung oder Gewerbeordnung zusammenhängen, aber dennoch mit dem Kleinen Rat und einzelnen seiner Mitglieder zu tun haben werden.

69 Kölner, Paul: Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe, Basel 1935, S. 20. – Die Zunftregimente wachten streng über ihre Machtbefugnisse, die ihnen innerhalb der Zünfte weitreichende Kompetenzen verliehen. Deren stärkste war jeweils die Zunftgerichtsbarkeit, die sich in eine Gewerbejurisdiktion (Berufsstreitigkeiten zwischen Zunftbrüdern oder nach aussen, Schadenwesen, Gesellen- und Lehrlingswesen) und eine Strafjurisdiktion («zivile» Frevel aller Art von ungebührlichem Benimm bis zur Bluttat) teilte und die schweren Fälle jeweils an den Kleinen Rat zu weisen verpflichtet war. Der Safranzunft standen zusätzlich die Warenschau (Gewerbeprüfung und Gewerbekontrolle) und das Gefecht (Prüfung von Waage, Gewicht und Elle) zu, was ihr eine gewerbepolizeiliche Sonderstellung verlieh.

<sup>70</sup> Ibid., S. 6

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Müller, S. 64

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Geering, S. 388 f.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. dazu Geering, S. 389 ff.; Füglister, S. 281 f., 290 ff., 294; Kölner, die Zunft zum Schlüssel, S. 15 f.; Basler Stadtgeschichte 2, S. 28; Müller, S. 91 ff., 96; Röthlin, S. 92, 98

Das Jahr 1585 brachte Basel zwei bedeutungsvolle geschichtliche Wendepunkte:

Zum ersten löste der Territorialvertrag der Stadt mit dem Bischof Jacob Christoph Blarer v. Wartensee die Stadtrechte endgültig vom Bischof ab und nahm gleichzeitig die Rekatholisierung der fürstbischöflichen Untertanengebiete (vor allem des Laufentals und des Birsecks) in Kauf. Basel wollte den lange währenden Konflikt zwischen Stadt und Bischof nicht in einem Waffengang lösen und damit womöglich seine wirtschaftliche Prosperität gefährden. Die Stadt zahlte dem ehemaligen Stadtherrn lieber eine Kauf- und Ablösesumme<sup>74</sup>. In seiner gesamten Politik gegenüber der katholischen Kirche seit der Reformation zeigte der Basler Rat, dass er den praktischen politischen Erfordernissen deutlichen Vorrang vor konfessionellen Erwägungen gab und Pragmatismus vor Konfessionalismus stellte<sup>75</sup>.

Mit dem Vertrag von 1585 traten die konfessionellen Unterschiede zwischen Basel und seinem Umland wieder deutlicher hervor, als seit der Reformation<sup>76</sup>. Basel verlor einigen territorialen Einfluss zugunsten des Katholizismus, gewann aber im Gegenzug nun auch de iure die formale und materielle Unabhängigkeit vom Bischof.

Das zweite bedeutende Ereignis für Basel im selben Jahr ist zwei-

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup>Guggisberg, Reformierter Stadtstaat, S. 201 f.; vgl. Geering, S. 419, 435 ff. In diesem vor einem eidgenössischen Tagsatzungsschiedsgericht in Baden festgelegten Vertrag zahlte Basel dem Bischof 200 000 Gulden, dem Domkapitel 50 000 Gulden. Die Burgrechte der bischöflichen Untertanen mit der Stadt wurden aufgehoben. Gleichzeitig garantierte man ihnen jedoch die freie Religionsausübung, was vom Bischof in der Folge unterdrückt wurde. Blarer führte vor allem im Laufental eine rigorose Rekatholisierung durch, gegen den Schiedsspruch und den Religionsfrieden, und zwang die Ämter Laufen und Zwingen zur römischen Konfession zurück. Das Ringen endete 1589 mit der Kapitulation des Städtchens Laufen. Proteste Basels und der evangelischen Städte bei der Tagsatzung blieben erfolglos; s. Ochs, Bd. VI, S. 299 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup>Berner, S. 74 ff., 152 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup>S. Ochs, wie Anm. 74. – Folgendes Detail mag zeigen, wie gut der diplomatische Umgang miteinander trotz entscheidender konfessioneller Unterschiede war: Als 1586 die katholischen Gesandten nach Basel kamen, um vor Klein- und Grossrat ihre natürlich völlig gegenteilig lautende Ansicht zur widerrechtlichen Rekatholisierung des Laufentals vorzubringen, blieben die zahlreichen Plädoyers für den Katholizismus bei Regiment und Gemeinde Basels ungehört, was aber niemanden daran hinderte, sich hernach gemeinsam – Reformierte Basler und Katholische Auswärtige – zu einem ausschweifenden Festmahl in die Safranzunft zu begeben, wo an einem Tag insgesamt 325 Mass Wein vertrunken wurden; ibid., S. 303 f.

fellos der Übergang des Antistitiums<sup>77</sup> von Simon Sulzer (+1585) an Johann Jacob Grynaeus. Damit wurde der Durchbruch der reformierten Orthodoxie eingeleitet. Grynaeus führte die Basler Kirche zur Confessio Helvetica posterior, nachdem sie sich seit 1529 dem Luthertum angenähert hatte. Mit der Wiederherstellung der Basilea reformata änderte sich das Verhältnis der Kirchenführung zu den heterodoxen Humanistenkreisen grundlegend; die Zeit der Duldung eines starken Anticalvinismus war vorbei<sup>78</sup>. Der Kleine Rat hatte dem lutheranisierenden Vorgänger Grynaeus' dessen Reformationstätigkeit im Markgräflerland gestattet, weil er sich aus den Kontakten Sulzers politische und wirtschaftliche Vorteile erhoffen konnte. Dies wiederum bedeutete einen Handelsausbau, von dem in erster Linie die Handelsgruppe der Herrenzünfte profitierte. Die Position der Stadt gegenüber dem Bischof und innerhalb der Eidgenossenschaft wurde gestärkt, und Basel gewann Verbündete auch ausserhalb der protestantischen Eidgenossenschaft<sup>79</sup>.

Neben zahlreichen, vom Kleinrat gebilligten Verordnungen, die den Basler Alltag in sittlich-konfessioneller Hinsicht regelten, gab Grynaeus als Antistes 1590 das *«Kleinod»*<sup>80</sup> heraus. In diesem Fundament der Basler Staatskirche regelte er Glaubensnorm, Gottesdienstordnung, Sittenmandat und ganze Schulpläne, nachdem er in einem Lehrplan bereits 1588 das Gymnasium mit einem Programm für eine absolut kirchentreue Gesinnung versehen hatte<sup>81</sup>.

Die Macht des neuen Basler Kirchenherren zeigt sich an zwei Beispielen besonders gut: In der Synode vom 5. Juni 1587 machte Grynaeus «giftige Ausfälle» gegen die Obrigkeit und die Deputaten, sie lebten in Sünde und Laster, würden Kirchengüter und Besoldungen untreu verwalten und den Almosen ungleich austeilen. Die Deputaten wehrten sich, dass Grynaeus die Obrigkeit verunglimpfe,

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Antistitium: Amt des Antistes, des obersten Kirchenherrn und Vorgesetzten aller Prediger der reformierten Kirche. Der Antistes ist richtungsweisend für das religiöse und soziale Stadtleben und die theologische Lehre an der Universität; vgl. Guggisberg, Reformierter Stadtstaat, S. 197 f.

<sup>78</sup> Ibid., S. 205

<sup>79</sup> Ibid., S. 209

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Ganzer Titel: «Grynaeus, Johannes Jacobus: Das Geistliche und herrliche Kleinot der Kirchen Gottes in Statt Landschafft Basel», (gedr.) Basel 1590, StABS

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Hartmann, Rolf: Das Autobiographische in der Basler Leichenrede, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 90, Basel/Suttgart 1963, S. 8 ff.; die Basis dieses Lehrplans bildeten etwa das Erlernen der zehn Gebote, das Apostolische Glaubensbekenntnis, zahlreiche Gebete, die Taufhandlung, die Abendmahlsfeier, Psalmen, der Katechismus Oekolampads, lateinische Gebete, Predigten, das nizäische-oder augustinische Bekenntnis sowie die lateinische Wiedergabe ganzer Bibelpassagen; vgl. Ochs, S. 424

dass unter den Geistlichen selbst grosse Inkonsequenz herrsche, indem viele nur von der Kanzel herab, nicht aber im Alltag den neuen Glauben leben würden, «Frau und Kinder übel regieren» und mit schlechten Taten «die Gemeinde Gottes ärgern» würden. Es entstand eine Pattsituation, was die gegenseitigen Vorwürfe betraf, doch offensichtlich konnte es sich Grynaeus leisten, die Obrigkeit in zentralen Bereichen des öffentlichen Lebens coram publico anzugreifen, ohne dass ihm daraus ein Schaden erwachsen wäre<sup>82</sup>. Im Gegenteil: Er wurde vom Kleinen Rat Basels an eine Glaubensdisputation nach Bern geschickt, in deren Verlauf der Berner Rat aufgrund der dezidierten Stellungnahme Grynaeus' die basistheologischen Argumentationen seines Widersachers Huber verurteilte, dessen Lehre verbot und Huber selbst zum Ketzer erklärte. Sowohl nach innen wie auch nach aussen hin verkörperte der neue Antistes Basels also eine Autorität, der sich zu widersetzen es weder der eigenen Obrigkeit noch anderen Theologen gelang<sup>83</sup>.

#### Der Kleine Rat

Die Zugehörigkeit zum Kleinen Rat war zwar die Voraussetzung, aber noch keine Gewähr für eine aktive Mitgestaltung der obrigkeitlichen Politik, denn die Gesamtheit von über sechzig Mitgliedern im Rat war zu gross, um ein bewegliches Führungsorgan darzustellen. Der Kreis der unmittelbar Beteiligten am politischen Entscheidungsprozess wurde vom Regiment selber so klein wie möglich gehalten. Generell boten sich für ein Ratsmitglied zwei Möglichkeiten der aktiven Politik an: die Mitarbeit in ständigen Ratsausschüssen und städtischen Ämtern (Innenpolitik) und die Übernahme von Gesandtschaften (Aussenpolitik)<sup>84</sup>.

Je grösser die Beteiligung Einzelner an verschiedenen Ausschüssen bzw. Gesandtschaften war, desto mehr Macht konnten sie potentiell in der Politik entfalten. Auf diese Weise bildeten sich innerhalb des Kleinen Rates enge Führungsgruppen mit entscheidendem Einfluss auf die Politik. Man darf also annehmen, dass das Ausmass des Engagements Einzelner und Gruppen von Ratsmitgliedern in Ausschüssen und Gesandtschaften deren politisches Gewicht in den jeweiligen Bereichen der städtischen Politik reflektiert <sup>85</sup>.

<sup>82</sup> Ochs, S. 307 f.

<sup>83</sup> Ibid., S. 309

<sup>84</sup> Füglister, S. 157

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Ibid.; Röthlin bestätigt dies ausdrücklich, S. 94, vgl. ibid., S. 1 ff., 14, 153 f., 158 ff., 164, 186 ff., 209 ff.; Berner, S. 74 ff.

# Städtische Ausschüsse und Ämter

In der Stadtrepublik Basel im 16. Jahrhundert wurden die Kleinräte nur gering entschädigt, was die Unattraktivität der mit diesem
Amt verknüpften Beschäftigungen für die Angehörigen der Handwerkszünfte, die sich den Zeitverlust für ihren gewerblichen Betrieb
nicht leisten konnten, steigerte; dies, obwohl man gerade durch ein
wirtschaftlich nicht lukratives, aber sozial angesehenes Amt innerhalb des Stadtregiments zu politischen Funktionen kam, die dann
auch wirtschaftlich sehr rentabel wurden<sup>86</sup>. Es war also nicht der
Regimentssitz, welcher ein regelmässiges hohes Einkommen
sicherte, sondern es waren die städtischen Ämter, welche man aber
nur über den Regimentssitz erreichte<sup>87</sup>. War man im Rat, hatte man
zuerst diejenigen Ämter inne, die auf der sachlichen Kompetenz des
angestammten Berufes aufbauten und trat hernach in weitere Ausschüsse über.

Die Verfassung kannte keine Gewaltentrennung: Der Kleine Rat setzte Recht, führte es aus und sprach Recht. Die Kompetenzen seiner Ausschüsse waren nicht klar abgegrenzt; gegenseitige Beeinflussung war üblich. Ratsausschüsse und städtische Ämter waren personell nicht klar getrennt.

Als Entscheidungsträger konnten erstens die Häupter, also Bürgermeister und Oberstzunftmeister, gelten<sup>88</sup>. Es folgten die Dreizehner und die Mitglieder der allgemeinen und bevollmächtigten Ratsausschüsse. Untergeordnet waren diverse Vollzugs- und Kontrollorgane<sup>89</sup>.

Da die Dreizehner das wichtigste Gremium der politischen Führungselite Basels im 16. und 17. Jahrhundert waren, ist auf sie näher einzugehen.

Schon 1497 offiziell als «Oberkeit des Rats» bezeichnet, war der Dreizehner- oder Geheime Rat seit 1506 das vorberatende Gremium aller Ratsgeschäfte mit sehr weitgehenden Überwachungs- und Kontrollfunktionen<sup>90</sup>. Seit 1533 nahm der Dreizehnerrat die

<sup>86</sup> Basler Stadtgeschichte 2, S. 70

<sup>87</sup> Füglister, S. 156

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Ibid., S. 158 ff. – Die Häupter amteten als kollektives Führungsorgan, betrieben die auswärtige Korrespondenz, vollzogen die Ratsbeschlüsse, verantworteten und handhabten die Geschäftsordnung. Die beiden Häupter kooperierten eng miteinander und hatten ex officio Einsitz in die wichtigsten Ämter.

<sup>89</sup> Basler Stadtgeschichte 2, S. 71; Müller, S. 67f f.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup>Grether, Rosmarie: Die Basler Ratsordnung von 1506; in: Jahresbericht des Statsarchivs Basel-Stadt, Basel 1969, S. 23–51, S. 31 f.; vgl. Ratsbuch K 23: Ratsordnung 1506, fol. 16v–20r, StABS. – Zur Entwicklung der Dreizehnerherren als

Stellung eines geheimen Staatsrates ein, der die eigentliche Regierung, den Vollzug aller Beschlüsse des Kleinen Rates und die ganze Aussenpolitik besorgte, wozu ihn der Rat mit entsprechenden Sondervollmachten und einem uneingeschränkten Geschäftskreis ausstattete<sup>91</sup>. Der Kleine Rat wählte die vier Häupter (jeweils alte und neue) ex officio und neun Kleinräte als Dreizehner<sup>92</sup>. Zur Stellung des Dreizehnerrates gab Wurstisen im «Epitome» schlüssig Auskunft und bewertete seine Mitglieder als «totius Reipublicae flos praecipuique moderatores»<sup>93</sup>. Als «die Blüte und die vornehmsten Leiter der ganzen Republik» werden nur Leute bezeichnet, die an der Spitze des Staatswesens stehen. Die geringe Zahl von dreizehn Männern für die Führung einer bedeutenden Stadt zeigt, dass bereits hier, im wichtigsten Führungsgremium der Basler Politik, welches sich – analog zum gesamten Kleinen Rat – in allen drei Gewalten befugt hatte, ein stark oligarchisches Prinzip herrschte<sup>94</sup>.

In der nachfolgenden Liste erscheinen alle Ratsmitglieder, die von 1585 bis 1590 im Regiment sassen und vor, während oder nach diesen Jahren Dreizehner waren, womit ein nahezu komplettes Bild dieser politischen Führungsgruppe Basels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorliegt:

Name	Zunft	Amtsdauer
Christman Fürfelder	Schlüssel	1595-1602; 7 Jahre
Hans Rudolf Huber	Schlüssel	1582-1601; 19 Jahre
Jacob Oberriedt	Schlüssel	1581-1608; 27 Jahre
Ullrich Schultheiss	Schlüssel	1569-1599; 30 Jahre
Bonaventura von Brunn	Schlüssel	1564-1591; 27 Jahre
Remigius Faesch	Hausgenossen	1579-1610; 31 Jahre
Beat Hagenbach	Hausgenossen	1606-1631; 25 Jahre
Hans Jacob Hoffmann	Hausgenossen	1579-1599; 20 Jahre
Franz Rechburger	Hausgenossen	1578-1589; 11 Jahre

führungspolitisches Gremium seit 1406 und zu den parallel geführten Gremien der Neuner, Heimlicher und Dreier vor deren Kompetenzabtrennung als finanzpolitisches Gremium s. Fabian, Ekkehart: Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Quellen und Untersuchungen zur Staats-, Kirchenrechts- und Verfassungsgeschichte der vier reformierten Orte der Alten Eidgenossenschaft; mit Namenlisten, Köln/Wien 1974, S. 390 ff.

<sup>91</sup> Füglister, S. 161 f.; Müller, S. 40 f.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup>Basler Stadtgeschichte 2, S. 73

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Wurstisen, Epitome, S. 249f.; für die vollständige Übersetzung des Textes s. Müller, S. 41

<sup>94</sup> Fabian, S. 393 ff.

Name	Zunft	Amtsdauer
Hieronymus Wix	Hausgenossen	1603–1607; 4 Jahre
Bernhard Brand	Weinleuten	1570–1577 1590–1595; 11 Jahre
Conrad Dütelin	Weinleuten	1575–1578; 3 Jahre
Ludwig Ringler	Weinleuten	1579–1582
		1592–1605; 16 Jahre
Matheus Büchel	Safran	1592–1609; 17 Jahre
Lux Gebhart	Safran	1569-1593; 24 Jahre
Alexander Löffel	Safran	1578-1591; 13 Jahre
Hans L. Meyer zum Pfeil	Safran	1591-1605; 14 Jahre
Sebastian Beck	Schmieden	1592-1611; 19 Jahre
Melchior Hornlocher	Schmieden	1591-1619; 28 Jahre
Diebolt Henck	Schuhmachern	1579-1589; 10 Jahre
Andreas von Spyr	Gerbern	1595-1596; 1 Jahr
Hans Rudolf Kuder	Schneidern	1605–1610; 5 Jahre
Claus Sattler	Kürschnern	1610-1627; 17 Jahre
Laurentz Ulli	Gartnern	1571-1592; 21 Jahre
Ullrich Merian	Spinnwettern	1572-1592; 20 Jahre
Jörg Spörlin	Spinnwettern	1594–1595; 1 Jahr
Jacob Göbelin	Schiffleuten	1579–1604; 25 Jahre <sup>95</sup>

Von allen untersuchten Ratsmitgliedern sind nur gerade ein Drittel zu Dreizehnern geworden. Nur dieser kleine Teil der Regimentsangehörigen hatte also die Chance, in die engere politische Führungsschicht aufzurücken. Unter ihnen überwogen die Herrenzünfte gegenüber den Handwerkszünften mit knapp zwei Dritteln. Die durchschnittliche Amtszeit eines Dreizehners im Zeitraum von 1564–1631 (was der maximalen Ausdehnung dieser Erhebung entspricht) beträgt 16,5 Jahre, wobei in einzelnen Fällen über dreissig Jahre Amtsdauer erreicht wurden.

Für die Beschreibung der übrigen Ämter und Ausschüsse, die die Häupter, Ratsherren und Zunftmeister in der städtischen Politik bekleiden konnten, verweisen wir auf die zugrundeliegende Arbeit und die entsprechende Literatur<sup>96</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup>Ratsbücher L 2; M 2; M 3; Anhang, S. 3–81 (Prosopographien Nr. 1–85); Fabian, S. 424 ff.; vgl. Lizentiatsarbeit, S. 39–41

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup>Lizenziatsarbeit, S. 28–32; Basler Stadtgeschichte 2, S. 71–80; Füglister, S. 177 ff., 209 ff., 222, 227 f., 240 ff., 246 ff.; Hallauer, S. 20 f., 43 f., 51 ff., 95, 112; Hartmann, S. 6; Müller, S. 10, 42, 70, 96 f.; Ochs, Bd. VI, S. 375 f., 369f.; Röthlin, S. 69

## Auswärtige Beziehungen

Basel trat 1501 in die Rechte der bestehenden eidgenössischen Orte ein mit Ausnahme der Mitverwaltung der schon vorher erworbenen Gemeinen Herrschaften. Ohne Zustimmung der Mehrheit der anderen Orte durfte Basel keine Bündnisse eingehen und unterstand bei Konflikten mit auswärtigen Gegnern der Vermittlung der anderen. Bei einem Zwist der anderen Orte konnte Basel nicht Partei ergreifen, sondern musste vermitteln. Da die acht alten Orte allen diesen Verpflichtungen nicht unterlagen, wurde es für Basel doppelt wichtig, über gut ausgebildete Diplomaten zu verfügen, die die auswärtigen Beziehungen der Stadt zu pflegen und zu mehren wussten<sup>97</sup>. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts intensivierte Basel deshalb seine Aussenpolitik auch in Italien, Frankreich und im Reich, nachdem die Eidgenossenschaft selber natürlich das vorrangige Interessengebiet baslerischer Diplomatie darstellte. Allgemein waren bereits um 1550 die Herrenzünfte stärker in der Aussenpolitik vertreten98.

Die Träger der aussenpolitischen Verordnungen hatten ein starkes Gewicht, da das wichtigste Element der Gesandtschaft der persönliche Kontakt mit den Verhandlungspartnern war. Die entsprechenden Entscheidungen im Kleinen Rat waren abhängig von den Nachrichten und Bescheiden der zurückgekehrten Gesandten sowie von deren Lagebeurteilung. Je häufiger ein Ratsmitglied Gesandtschaften bekleidete, desto grösser wurde sein Gewicht als Sachverständiger, dem kaum widersprochen werden konnte<sup>99</sup>. Bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts kristallisierte sich in Basel eine kleinere Gruppe von herrenzünftigen Ratsmitgliedern bzw. Ratsfamilien heraus, die in den auswärtigen Verordnungen (Gesandtschaften) dominierte<sup>100</sup>.

Wie vermerkt, rekrutierten sich die auswärtigen Gesandten im 16. Jahrhundert aus den Dreizehnern, die die gesamte Aussenpolitik kontrollierten<sup>101</sup>. Die Verordnungen der Ratsgesandten teilten sich grundsätzlich in vier Möglichkeiten: 1. Eidgenössische Verordnungen (Ennetbirgische, Tagsatzung, bilaterale); 2. Bischof und Bistum

<sup>97</sup> Peyer, S. 38

<sup>98</sup> Füglister, S. 215 ff.

<sup>99</sup> Berner, S. 76

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> Füglister, S. 271. – Die Inhaber der auswärtigen, speziell der eidgenössischen Verordnungen werden von Füglister als wichtigste Träger der Tendenz zur Stabilisierung einer Oligarchie angesehen.

<sup>101</sup> S. o. «Städtische Ausschüsse und Ämter»

(Basel, Konstanz); 3. Verordnungen in die oberrheinische Nachbarschaft; 4. Verordnungen ins Reich (Reich, Frankreich, Italien, Fürstenhöfe)<sup>102</sup>. Alle übrigen Gesandten wurden von Fall zu Fall durch den Kleinen Rat ernannt und erhielten ihre Instruktion von den Dreizehnern.

## Die soziale und wirtschaftliche Basis der Kleinräte

In den Prosopographien wurden die Ratsmitglieder als Angehörige eines Geschlechts mit den Verwandtschaften, einer Berufsgruppe, einer Zunft, einer zünftischen Gruppe, als Angehörige wirtschaftlicher Gruppierungen sowie als Angehörige einer politischen Gruppe und Schicht identifiziert.

In diesem Kontext untersuchen wir im folgenden die Rollen der Kleinräte in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie deren gegenseitige Abhängigkeit und Zusammenarbeit<sup>103</sup>.

Die Genealogie als soziale Basis der Ratsmitglieder mit ihrer gesellschaftlichen und verwandtschaftlichen Verflechtung ist relativ ausführlich einzubeziehen, weil dadurch erstens die Führungsschicht als interaktive Gruppe identifiziert wird, und weil wir zweitens die politische Elite erst als zusammengehörende Gruppe identifizieren können, wenn wir die Zusammenhänge zwischen den Ratsmitgliedern auf der genealogischen als der innersten sozialen Ebene aufzeigen<sup>104</sup>. Hier werden nicht nur die diachronische bzw. dynastische Frage, sondern vor allem die synchronische Ausrichtung nach Verwandtschaften und Verschwägerungen innerhalb der gleichen Generation wichtig<sup>105</sup>.

Als wirtschaftliche und deshalb wiederum soziale Basis funktionierte im Weiteren die Standort- oder Wohnraumnahme der Kleinräte. Die sozialtopographische Analyse des städtischen Binnenraumes setzt voraus, dass zwischen dem sozialen Status und der Standortnahme einzelner Gruppen innerhalb der Stadt eine Beziehung besteht. Man geht davon aus, dass der bebaute binnenstädtische Raum der Frühneuzeit funktional einheitlich war, d.h., dass keine

<sup>102</sup> Füglister, S. 186 ff.; Basler Stadtgeschichte 2, S. 74

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Vgl. Prosopographie als Sozialgeschichte?, S.5, 14 ff.

<sup>104</sup> Sarasin, S. 257

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Vgl. Werner, S. 23. – Für die relevanten Merkmale der Struktur einer sozialen Elitegruppe wie Zunftnahme, Doppelzünftigkeit, Wohnsituation und Stellung auf dem städtischen Liegenschafts- und Rentenmarkt verweisen wir auf Füglister, S. 143; Lizentiatsarbeit, S. 41 ff.; Anhang, S. 82 ff.

räumliche Trennung von Wohn-, Produktions- und Geschäftsvierteln existierte, sondern in der zunfthandwerklich geprägten Stadt alle Funktionen in derselben Liegenschaft vereint wurden 106.

Grundsätzlich ging die Sozialtopographie Basels aus der Suche nach der absatzgünstigsten Marktlage hervor. Die handeltreibende Oberschicht hat dabei exklusiv die zentralen Marktlagen eingenommen, darum herum siedelten sich die «hablichen» Gewerbe an.

Basel wies damit ein soziales Gefälle vom Zentrum zur Peripherie auf. Das wirtschaftliche Attraktivitätsgefälle nahm dieselbe Richtung mit Ausnahme der Aeschen- und Spalenvorstadt, die als Hauptverkehrsachsen günstige Absatzlagen darstellten. Sonst waren die Vorstädte dörflich-agrarisch geprägt<sup>107</sup>.

Für die topographische Ansiedelung der einzelnen Gewerbe verweisen wir auf die Lizentiatsarbeit sowie auf die detaillierte Darstellung in der Literatur<sup>108</sup>.

Der Liegenschaftsbesitz darf als soziales Statussignal erster Ordnung gelten. Es ist in dieser Studie nicht möglich, auf das Ausmass der Investitionen, den Wohnstandard in seiner Repräsentationsfunktion sowie auf die ökonomische Funktion der Liegenschaften als Haftung bei Kreditnahmen und Rentenkauf einzugehen. Festgehalten sei indessen, dass nur der Grundbesitz die Vergrösserung des eigenen Unternehmens durch Möglichkeit zur Kreditnahme und damit den sozialen und politschen Aufstieg garantierte, dass also der Liegenschaftsbesitz ein untrügliches Zeichen für einen hohen sozialen Status darstellte. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts realisierten die herrenzünftigen Kleinräte 41 Prozent des Liegenschaftsbesitzes der Stadt, der nicht von der Hohen Stube beansprucht wurde, die Handwerkszünfte 26 Prozent<sup>109</sup>.

Ein kleines Haus in der Innerstadt kostete um 1590 bei barbezahlter Handänderung ca. 60 Gulden<sup>110</sup>. Mittlere und grössere Häuser in den bevorzugteren Hanglagen wie z. B. am Nadelberg kosteten mehrere hundert bis mehrere tausend Gulden. Wollte man in

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Füglister, S. 57; zur Sozialtopographie des 15. Jahrhunderts vgl. auch Simon-Muscheid, Katharina: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter: Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte. Diss., Bern 1988, III, 348; Kap. 3.6.1. Sozialtopographie (basierend auf den Steuerlisten von 1453/54), S. 197–220.

<sup>107</sup> Füglister, S. 64 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Ibid., S. 67 ff.; Lizentiatsarbeit, S. 43 f.

<sup>109</sup> Ibid., S. 19 ff., 22 ff., 33 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup>Es muss beachtet werden, dass der Gulden die Barwährung war, während das Pfund als Buchwährung nie ausbezahlt, sondern nur berechnet wurde. Basel hatte um 1590 ca. 11 500 Einwohner: Meier, Eugen A., Verträumtes Basel, Basel 1974, S. 12, 69, 89, 111; vgl. Guggisberg, Reformierter Stadtstaat, S. 201

zentralen Lagen wohnen, musste man mindestens etwa 3000 Gulden bezahlen können, was ausschliesslich der reichen Oberschicht möglich war.

Das Grundeigentum wurde hiermit zum wichtigsten Kriterium für die Zugehörigkeit zur Oberschicht. Wer zu ihr gehörte, musste ein sehr hohes Einkommen haben<sup>111</sup>. Genau das aber traf für die Handwerkszünfte normalerweise nicht zu.

# Häupter und Herren

Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit sind die sozialen Gruppen eines Gemeinwesens sehr differenziert zu betrachten: Unsere Basler «Elite» zum Beispiel wird nur fassbar als engere politische Führungsgruppe innerhalb der Oberschicht und als Trägerin einer Obrigkeit, deren Mitglieder nicht alle dieselbe Verantwortung und Macht besassen und ausübten<sup>112</sup>.

Im folgenden arbeiten wir konkret mit den prosopographisch dargestellten Ratsmitgliedern und kategorisieren sie mittels Auswertungen der verwendeten Quellen<sup>113</sup>, indem wir sie als herrschende, innen- oder aussenpolitisch führende Gruppen identifizieren, die eng zusammenarbeiteten. Dazu berücksichtigen wir unter verschiedenen Aspekten folgende Gruppierungen, die immer wieder auftauchen: Einzelne, Geschlechter, einzelne Zünfte der Herren- oder Handwerksgruppe, Herrenzünfte und Handwerkszünfte insgesamt. Für eine Aussage sind stets die sozialen Verhältnisse dieser Männer, ihre eventuelle Doppelzünftigkeit und ihre genealogische Herkunft relevant <sup>114</sup>.

# Dominierende Gruppen

Aufgrund der Erkenntnisse über das Dreizehneramt als Kriterium für die politische Macht können wir voraussetzen, dass die als Dreizehner identifizierten Häupter, Ratsherren und Zunftmeister grösstenteils die städtische und auswärtige Politik Basels in der untersuchten Zeit bestimmt haben.

<sup>111</sup> Vgl. Füglister, S. 102 ff., 128

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup>Vgl. Prosopographie als Sozialgeschichte?, S. 33

<sup>113</sup> S. Anhang, wie Anm. 4, S. 3–81 sowie die Sozialtopographie, ibid. S. 88–121

<sup>114</sup> Vgl. Füglister, S.129

Innerhalb der Dreizehner waren die Häupter die Vorsteher<sup>115</sup>. Als dominierende Einzelfiguren drängen sich die Häupter mit den längsten Amtszeiten<sup>116</sup> vor, da sie allein durch ihre zeitliche Konstanz mehr erreichen bzw. durchsetzen konnten als ihre kürzer waltenden Amtsgenossen. Als dominant können wir alle diejenigen bezeichnen, die mit ihrer Amtszeit im oder über dem entsprechenden Durchschnitt lagen<sup>117</sup>. Angeführt wurde diese Gruppe von acht Männern jedoch lediglich von zweien, die die Geschicke Basels ein Vierteljahrhundert lang als Häupter leiteten: Bonaventura Von Brunn (mit 27 Jahren an der Spitze) und Ullrich Schultheiss.

Die soziale Herkunft der Häupter wies gewisse Unterschiede auf: Während zum Beispiel Bonaventura Von Brunn einem alten Regimentsgeschlecht entstammte, das in zwei Generationen zwei Häupter und einige Ratsmitglieder hervorbrachte, in teuerster, zentraler Wohnlage residierte und zusätzlichen Landbesitz hatte, wohnte Ullrich Schultheiss in randzentraler Lage und hatte keine Vorfahren im Stadtregiment. Er war als erster Basler Abkömmling seines in Zurzach beheimateten Geschlechts ein eigentlicher homo novus, der dank der sehr stabilen wirtschaftlichen Lage seiner Familie den teuren sozialen Aufstieg in der Stadt finanzieren konnte, bis in die Spitzen der städtischen Politik vordrang und sich im Dreizehneramt länger als Von Brunn hielt. Zu den homines novi unter den Häuptern gehörten nach demselben Muster Sebastian Beck, Christman Fürfelder, Melchior Hornlocher und Frantz Rechburger.

Unterschiede sind auch hinsichtlich der Doppelzünftigkeit zu erkennen: Während die einen sie offensichtlich einsetzten, um mit Ratsmitgliedern aus den Zweit- oder Mehrzünften Geschäftsgemeinschaften einzugehen<sup>118</sup>, blieben gerade die reichsten Häupter ohne Zweitzunft<sup>119</sup>.

<sup>115</sup> S. o. «Städtische Ausschüsse und Ämter»

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Wir fassen für die Amtszeiten eines Hauptes seine Zeit als Oberstzunftmeister und als Bürgermeister zusammen, da die beiden Ämter sich in Einflussreichtum und Macht nur unwesentlich unterschieden, wie wir bereits vermerkt haben, s.o. «Städtische Ausschüsse und Ämter».

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup>Bonaventura Von Brunn, Ullrich Schultheiss, Melchior Hornlocher, Remigius Faesch, Lux Gebhart, Jacob Oberriedt und Bernhard Brand (zwar nur neun Jahre im Häupteramt; dennoch gehörte die Familie zu den führenden Basler Regimentsfamilien des 16. Jahrhunderts, wie weiter unten noch ersichtlich werden wird).

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup>Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. X, S. 578 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Z.B. Remigius Faesch, der – wie sein Sohn Hans Rudolf Faesch – mit Abstand reichste Basler jener Zeit blieb zeitlebens nur bei den Hausgenossen zünftig; s. Anhang, S. 9, 89

Generell wohnten die Häupter an bevorzugter, teurer Lage in den reichen Quartieren, sie verfügten über zusätzlichen Grundbesitz, stammten aus vermögender Familie, betätigten sich mit grossen Summen an städtischen Anlagekäufen, und ihre Nachkommen zahlten in den oberen Kategorien Steuern<sup>120</sup>.

Unter den elf untersuchten Häuptergeschlechtern dominierten vier Familien, die jeweils in zwei Generationen zwei Häupter hervorbrachten<sup>121</sup>. Die Schlüsselzunft hatte sowohl innerhalb der Herrenzünfte als auch im ganzen Stadtregiment den weitaus grössten Anteil an den Häupterämtern. Die Herrenzünfte stellten insgesamt vier Fünftel der Häupter, die Handwerkszünfte nur knappe zwanzig Prozent. Innerhalb der Handwerksgruppe trat nur die Schmieden als Zunft mit Häuptern auf und markierte damit ihre Dominanz innerhalb der Handwerke<sup>122</sup>.

Auch unter den Dreizehnern übernahmen die Basler Häupter in der untersuchten Periode eine absolute Führungsrolle. Hier ragten acht Häupter heraus, die sogar den Amtszeit-Durchschnitt der Häupter überboten<sup>123</sup>, sowie diejenigen, welche den Gesamtdurchschnitt überschritten<sup>124</sup>. Vor allem die Erstgenannten scheinen die Basler Politik während durchschnittlich eines Vierteljahrhunderts geführt und die politische Führungsschicht beherrscht zu haben.

Eine Dominanz einzelner Geschlechter innerhalb des Dreizehnerrats können wir nur als Konstanz im dynastischen Sinne erkennen, da der gleiche Name bei allen untersuchten Ratsmitgliedern im Dreizehnerrat nur jeweils einmal vorkommt. Wohl aber brachten es elf Familien fertig, sich in jeder Regimentsgeneration durch einen ihrer Ratsangehörigen bei den Dreizehnern vertreten zu lassen und damit als bestimmende Dreizehnergeschlechter zu gelten<sup>125</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> S. Anhang, S. 88-121

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup>Oberriedt, Von Brunn, Faesch, Brand; vgl. Anhang, S. 6, 8, 9, 16, Punkte 4./5.A)

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Vgl. Anhang, S. 3, 4, 6–9, 14, 16, 27, 37 f.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup>Remigius Faesch, Ullrich Schultheiss, Melchior Hornlocher, Jacob Oberriedt, Bonaventura Von Brunn, Beat Hagenbach, Jacob Göbelin und Lux Gebhart

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup>Laurentz Ulli, Hans Jacob Hoffmann, Ullrich Merian, Hans Rudolf Huber, Sebastian Beck, Matheus Büchel und Claus Sattler

Pfeil, Ryhiner, Merian, Spörlin, Krug, Davidt. – Es werden hier der Vollständigkeit halber auch Geschlechter genannt, die in unserer Untersuchung keinen Eingang finden, weil ihre Ratszugehörigkeiten ausserhalb der hier gegebenen Periode liegen. Die entsprechenden Angaben wurden dem Ratsbuch L 2, StABS, entnommen.

Im Dreizehnergremium dominierten zu fast zwei Dritteln die Herrenzünfte unter der Führung von Schlüssel und Hausgenossen. Die Handwerkszünfte wurden von Schmieden, Schuhmachern/Gerbern, Schneidern/Kürschnern und Spinnwettern dominiert, es folgten noch Gartner und Schiffleute mit einer kleinen prozentualen Vertretung.

In neun von zehn Fällen residierten die Dreizehnerherren in Wohnlagen der allerbesten Qualität innerhalb Basels. Demgegenüber wohnten die übrigen Ratsmitglieder nur zur Hälfte in bester Lage, aber zum erheblich grösseren Anteil an qualitativ niedrigeren Standorten.

Die bevorzugten Lagen der Behausungen der Dreizehner fanden sich gut zur Hälfte im Quartier mit der stärksten Steuerkraft, der Innerstadt, und zu mehr als zwei Dritteln in den allgemein bevorzugten und hablichen Wohnlagen<sup>126</sup>. Von den übrigen Ratsmitgliedern lebte nur ein gutes Drittel in der Innerstadt.

Diese Häufung der Dreizehnerherren im teuersten Quartier der Stadt, die Verteilung der übrigen auf die nicht minder angesehenen randzentralen Standorte sowie deren gewinnbringende Besitzungen in- oder ausserhalb der Stadt <sup>127</sup> lassen die Angehörigen dieses Gremiums als reiche bis sehr reiche Regimentsmitglieder erscheinen, die auch sozial als Führungsgruppe innerhalb einer breiteren Oberschicht dominierten.

Auch in Quantität und Wert der Investitionen in Stadtgüter und der teilweise bekannten Steuerzahlungen ihrer Nachkommen beherrschten die Dreizehnerräte gegenüber den anderen Ratsmitgliedern das Bild deutlich, wobei die Häupter auch hier nochmals eine stärkere Dominanz innerhalb dieser engeren städtischen politischen Führungsgruppe bewiesen.

Bei allen Gruppen und in allen angewandten sozialen Gradmessern zog sich damit eine Grenze zwischen den sozial und wirtschaftlich noch einmal besser gestellten Dreizehnern und den an sich bereits wohlhabenden übrigen Regimentsangehörigen. Innerhalb des Dreizehnerrates dominierten im weiteren die Häupter. Die Herrenzünfte waren den Handwerkszünften bezüglich Häupterämtern und Dreizehnersitzen deutlich vorangestellt, was eine ausgebaute Machtstellung und vergrösserten Einfluss bedeutete.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup>S. Anhang, S. 82-86

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Produktionsbetriebe in St. Alban; einzelne grosse Güterbesitzungen ausserhalb der Stadtmauern, s. Anhang S. 82–86, Lizentiatsarbeit, S. 49 f.

### Verflechtungen

Aus der Genealogie der Prosopographien lässt sich immer wieder eine dichte soziale Verflechtung, die man als gegenseitige Abhängigkeit bezeichnen kann, herauslesen. Es scheint, dass alle diese Verbindungen auf der sozialen Ebene bewusst herbeigeführt wurden, um hernach eine wirtschaftliche Kooperation zu ermöglichen und zu erleichtern, denn wo auf geschaffene Verflechtungen und damit implizit auch auf gegenseitige Verpflichtungen zurückgegriffen werden konnte, ergab sich eine wirtschaftlich und politisch ausgerichtete Zusammenarbeit leichter und effizienter.

Als Indikatoren für die Bemühungen der Ratsmitglieder um soziale Verslechtung werden die Heiratspolitik der Vorsahren und die aktuelle Verschwägerungspolitik der Kleinräte herangezogen. Die Doppelzünftigkeit wird als Zeichen der möglichen wirtschaftlichen Koordination und Kooperation beurteilt.

Von allen untersuchten Häupterfamilien banden sich neunzig Prozent durch Verschwägerung an eine andere Häupterfamilie. Ein Drittel aller Häupter verflocht sich mit den Dreizehnern durch Heiratsverbindungen. Die Verschwägerungen aller Häupterfamilien mit anderen Familien machten einen Viertel ihrer gesamten verwandtschaftlichen Bindungen aus. Mehr als ein Drittel der Dreizehnerfamilien verschwägerte sich untereinander, während ein gutes Viertel Heiratsverbindungen mit übrigen Regimentsfamilien einging.

Verglichen mit den gleichartigen Verflechtungen der Elterngeneration der untersuchten Regimentsangehörigen haben sich alle untersuchten Beziehungen und gegenseitigen Verflechtungen der Heirats- und Verschwägerungspolitik von Häuptern und Dreizehnern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vervierfacht. Die Häupterfamilien bauten unter sich das weitaus dichteste Beziehungsgeflecht auf. Die Dreizehnerfamilien verschwägerten sich primär untereinander bzw. mit den Häuptern, nur sekundär mit anderen Regimentsfamilien.

Wie sieht die soziale Abhängigkeit jeweils innerhalb und zwischen Herren- und Handwerkszünften aus? Die vier Herrenzünfte verschwägerten sich innerhalb derselben Zunft zu einem Drittel, doppelt so viele Male wie ihre Vorfahren; innerhalb der vier Zünfte steigerten sich die heiratspolitischen Aktivitäten um das Siebenfache gegenüber der vorhergehenden Generation, so dass fast drei Viertel aller herrenzünftigen Kleinräte untereinander verschwägert waren.

Eine eklatante Steigerung zeigt sich auch bei den Verschwägerungen zwischen der herren- und der handwerkszünftigen Gruppe, wo sich sechzig Prozent der Regimentsfamilien durch Heirat an die

jeweils andere Gruppe banden, ihre Vorfahren dagegen taten dies nur zu einem verschwindenden Anteil.

Die intensivste soziale Verflechtung konstruierten die elf Handwerkszünfte untereinander, indem sich praktisch neun von zehn Familien durch Heirat mit einer anderen verbanden. Ihre vorhergehende Generation praktizierte dies in vergleichsweise weniger als einem Fall. Fast keine Bedeutung schien bei den Handwerken der Verschwägerung innerhalb derselben Zunft zuzukommen.

All dies bedeutet, dass der sozialen Verflechtung der Ratsmitglieder in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine ungleich grössere Rolle zukam als in der vorhergehenden Generation. Im Falle der Verflechtungen zwischen Herren- und Handwerkszünftigen kann diese gegenseitige Öffnung auch als eine Folge der gesetzlichen Öffnung von Handel und Handwerk zueinander und der Aufhebung der zünftischen Abgeschlossenheit, der erneuten Möglichkeit zur Doppelzünftigkeit in der Gewerbeordnung von 1552 verstanden werden. Während die Herrenzünfte stärker danach trachteten, sich mit den Handwerken zu verbinden, waren letztere stärker untereinander verschwägert. Die Heiratsverbindung in derselben Zunft hatte bei den Handwerkern keine, bei den Herren relativ grosse Bedeutung. Anscheinend waren mit der sozialen Verflechtung innerhalb derselben Herrenzünfte wirtschaftliche Vorteile verbunden, die in den Handwerkszünften nicht zum Tragen kamen.

Bei der Untersuchung der Doppelzünftigkeit gehen wir nach diesen Erkenntnissen nur auf diejenigen Kreise ein, die sich sozial miteinander verflochten haben. Von den Häuptern war gut die Hälfte doppelzünftig, und zwar zu über vier Fünfteln bei den Herrenzünften.

Von den zwei Fünfteln doppelzünftigen Dreizehnern orientierte sich knapp die Hälfte rein herrenzünftisch, der grössere Teil hingegen mehrfach bei den Herren und Handwerken.

Die Herrenzünftigen waren knapp zur Hälfte mit Familien aus anderen Zünften verflochten, wovon wiederum gute zwei Drittel auf andere Herrenzünfte entfielen und der Rest in beiden Zunftgruppen mehrfachzünftig war.

Bei den Handwerken wurde die Doppelzünftigkeit lediglich von einem knappen Sechstel der Ratsmitglieder wahrgenommen, wovon dann ein Drittel in den Handwerken blieb, der grosse Teil aber mehrfachzünftig bei beiden Zunftgruppen den Vorteil suchte.

Wird die Doppelzünftigkeit einerseits als sicheres Zeichen der grösseren Macht und andererseits als wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Koordination angesehen, so entpuppen sich wiederum die Häupter als intensivste Benutzer der Möglichkeit zum Ausbau der gemeinsamen wirtschaftlichen Macht durch Doppelzünftigkeit. Es folgten die Herrenzünfte, vor allem deren Dreizehnerherren. Die Dreizehner insgesamt standen an dritter Stelle. Die doppelzünftigen Dreizehner zogen eine Mehrfachzünftigkeit in beiden zünftischen Gruppen bzw. eine solche bei den Handwerken der entsprechenden bei den Herren vor. Sie vertraten also das weiteste Spektrum des wirtschaftlichen Engagements in anderen Zünften. Weitaus am wenigsten wurde die Doppelzünftigkeit von den Handwerkszünften beansprucht, die sich aber ebenfalls häufiger in beiden Gruppen als nur in der eigenen engagierten, wobei sie jeweils die Herrenzünfte vorzogen.

Bei den Häuptern und den herrenzünftigen Regimentsangehörigen spielte die Doppelzünftigkeit praktisch nur in den eigenen Reihen. Man war anscheinend darauf bedacht, sich die Voraussetzungen für gemeinsame Geschäfte relativ streng innerhalb der Handelsgruppe, in zwei Fällen von Häuptern innerhalb des Handwerks, aufzubauen und sie auch dort zu konservieren. Hier stellt sich die Frage, ob diese Personengruppen die breitere wirtschaftliche Verankerung aufgrund ihrer Prosperität gar nicht mehr benötigten.

Als Träger und Nutzniesser der doppelzünftigen Bewegung gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Basel erscheinen also alle elf Häupter und weitere siebzehn Angehörige der herrenzünftigen Regimentsgruppe<sup>128</sup>.

Diejenigen Regimentsangehörigen, welche sich sozial durch Heiratspolitik miteinander verflochten, legten also auch wirtschaftlich durch die gegenseitige Doppelzünftigkeit eine Basis für gemeinsame Macht- und Einflussstrukturen.

Durch diese Verdichtung der sozialen Verflechtungen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bildete sich innerhalb des Stadtregiments eine engere soziale und wirtschaftliche Führungsschicht, die die Macht auf relativ Wenige vereinigte und sie sowohl sozial als auch wirtschaftlich durch weitere Verschwägerungen in zweiter und dritter Heirat und durch den Erwerb von Zweit- und Mehrzünften konsolidierte.

Diese engere Führungsschicht bestand aus den Häuptern, den Dreizehnern, einer wirtschaftlich und sozial sehr aktiven herrenzünftigen- und einer kleineren, ebensolchen handwerkszünftigen Oberschicht.

<sup>128</sup> Heinrich Lutterburger, Beat Hagenbach, Barthlome Merian, Adam Henric Petri, Conrad Dütelin, Ludwig Ringler, Apollinaris Staehelin, Hans Jacob Heydelin, Hans Lux Iselin, Hans Ludwig Meyer Zum Pfeil, Andreas Von Spyr, Conrad Gotthart, Hans Burkhart Rippel, Jopp Ritter, Laurentz Ulli, Jacob Scheltner, Jacob Wix.

### Die Träger der städtischen Politik

Um diese Führungsschicht Basels erfassen zu können, legen wir die wichtigsten städtischen Ausschüsse und Ämter<sup>129</sup> zu drei grösseren, überblickbaren Kategorien zusammen:

Städtische Finanzpolitik: Dreier, Wechselherr, Wardiner der goldenen Münze, Wardiner der silbernen Münze, Ladenherr.

Städtische Wirtschaftspolitik 130: Bauherr, Zeugherr, Kornherr, Kaufhausherr, Lohnherr.

Städtische Sozialpolitik<sup>131</sup>: Stadtgerichtsherr, Fünfer, Appellationsherr, Ehegerichtsherr, Unzüchter, Deputat, Almosenherr, Pfleger, Schaffner, Rektorate und Professuren an der Universität<sup>132</sup>.

In der Finanzpolitik besetzten die Häupter knapp die Hälfte aller Stellen, die Dreizehner inklusive Häupter insgesamt fast vier Fünftel, ohne die Häupter weniger als ein Drittel. Letztere machten folglich den bestimmenden Teil in den Ämtern des Basler Finanzwesens aus. Die Kleinräte, welche nicht Häupter oder Dreizehner waren, belegten zusammen gerade noch einen Fünftel aller finanzpolitischen Ausschüsse und Ämter. Die Herrenzünfte hatten in der städtischen Finanzpolitik eine mehr als vierfache Übermacht gegenüber den Handwerkszünftigen. Innerhalb der Herrenzünfte waren Schlüssel und Hausgenossen mit je einem Drittelanteil vor Safran mit einem Fünftel und den Weinleuten mit einem guten Zehntel Anteil an der Vertretung in den finanzpolitischen Gremien führend. Bei den Handwerkern besetzten die Vertreter der Schmieden allein gute zwei Fünftel der Ausschüsse und Ämter der Kategorie Finanz<sup>133</sup>, die Schuhmacher/Gerber und die Weber nahmen je einen Sechstel, die Schneider/Kürschner, die Gartner, die Spinnwettern und der Himmel/Goldener Stern je einen Zwölftel Anteil daran.

In der Wirtschaftspolitik waren die Häupter mit über der Hälfte der betreffenden Ausschüsse und Ämter vertreten, was allein schon ihre Dominanz sicherte. Zusammen mit den Dreizehnern behielten

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup>S. die Beschreibungen in der Lizentiatsarbeit, S. 27–32; vgl. Basler Stadtgeschichte 2, S. 70 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup>Es hätte den Rahmen der Arbeit gesprengt, zusätzlich die gewerbepolizeilichen Funktionen einzubeziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Aufgrund ihres grossen Einflusses auf das alltägliche soziale Leben der Stadtbewohner werden sämtliche Gerichtsfunktionen zu den sozialen Ämtern gerechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup>In dieselbe Kategorie werden die weniger häufigen Ämter wie Unter- und Stadtkäufer, Werkhofhauptmann, Vorstadtmeister, Herbergsmeister, Spitalmeister sowie das wichtige Amt des Oberst Knecht (Polizeipräsident, direkt dem Kleinen Rat unterstellt) einbezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Pro Memoria: Die Schmieden stellte als einzige Handwerkszunft Häupter an das Stadtregiment.

sie gar vier Fünftel aller wichtigen wirtschaftspolitischen Funktionen der Stadt in ihren Reihen. Die Kleinräte ohne Dreizehnermandat besetzten nur den restlichen Fünftel der wirtschaftspolitischen Ausschüsse und Ämter. Die Herrenzünfte insgesamt beanspruchten zwei Drittel, die Handwerkszünfte einen Drittel der Beamtungen dieser Kategorie. Setzt man noch die jeweilige Anzahl Ratsmitglieder zueinander in Relation, so hatten die herrenzünftigen Kleinräte in der städtischen Wirtschaftspolitik eine dreifache Übermacht gegenüber den Handwerkern. Innerhalb der Herrenzünfte kristallisierte sich eine Führungsposition der Schlüsselzunft vor dem Safran, den Weinleuten und den Hausgenossen heraus. Bei den Handwerkszünften übernahm wieder die Schmiedenzunft mit guten zwei Fünfteln Anteil die Führung vor Schuhmachern/Gerbern und Spinnwettern auf einer Ebene und Brotbecken, Gartnern, Metzgern und Webern mit einem gleich geringen Anteil am Ende.

Anders als bei den beiden vorhergehenden Kategorien entfiel auf die Ratsmitglieder, die weder Dreizehner noch Häupter waren, in der städtischen Sozialpolitik fast die Hälfte aller Ämter und Ratsausschüsse. Häupter und Dreizehnerherren zusammen nahmen die andere Hälfte der Beamtungen ein, wobei die Häupter allein ein Viertel dieser Ämter besetzten. Das Verhältnis von etwa 50:50 wiederspiegelte sich auch zwischen Herren- und Handwerkszünften. Setzt man die relativen Zahlen aber in Beziehung zur Anzahl der Ratsmitglieder der beiden Gruppen, bleibt ein zweifaches Übergewicht der Herrenzünfte bestehen, innerhalb derer die Vertreter der Weinleuten vor Hausgenossen, Safran und Schlüssel führend waren. Innerhalb der Handwerkszünfte nahm die Gartnern vor Schneidern/ Kürschnern und Schmieden eine führende Stellung in den Ämtern der städtischen Sozialpolitik ein. Es folgten Webern, Schuhmachern/Gerbern, Spinnwettern, Himmel/ Goldener Stern, Metzgern, Fischern/Schiffleuten, Rebleuten und Brotbecken.

Die städtische Finanzpolitik wurde also von den Häuptern und den Dreizehnern bestimmt, wobei die Häupter dominant waren und die obersten Ausschüsse ausnahmslos besetzten<sup>134</sup>. Die Handwerkszünfte spielten im Finanzwesen Basels eine untergeordnete Rolle und verfügten faktisch nur über wenig Einfluss<sup>135</sup>. Bei den Herrenzünften waren Schlüssel und Hausgenossen, bei den Handwerkszünften die Schmieden die führenden Korporationen.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Wie zum Beispiel beim Dreieramt, vgl. Anhang, S. 4, 6, 8, 11, 16, 27

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup>Keines der den beiden Häupter aus der Schmiedenzunft, Sebastian Beck und Melchior Hornlocher, wurde Dreier. Das Amt ging in der untersuchten Zeit (Häupter an der Macht von 1570–1619) nur an die herrenzünftigen Häupter.

Die städtische Wirtschaftspolitik wurde von den Häuptern und den Dreizehnern dominiert, wobei unter ihnen die Häupter noch einmal hervorstachen. Die übrigen Ratsmitglieder waren nur unwesentlich am wirtschaftspolitischen Prozess beteiligt. Die Herrenzünfte, unter ihnen vor allem Schlüssel und Safran, verfügten hier über den dreifachen Einfluss der Handwerkszünfte, bei denen die Schmieden wirtschaftspolitisch führend war, wobei sie mit den beiden Herrenzünften gleichzog.

Im Bereich der städtischen Sozialpolitik verfügten die Häupter und Dreizehner zusammen nicht über eine eigentliche Führungsstellung. Die Herren konnten jedoch auch hier auf ein doppeltes Übergewicht gegenüber den Handwerkern abstellen. Dass die Ratsmitglieder ohne Dreizehnermandat und die Handwerkszünfte sich hier weitgehend zu behaupten vermochten, kann damit zusammenhängen, dass es sich bei der Sozialpolitik meist um Ratsausschüsse und Ämter handelte, die erst seit der Reformation an den Kleinen Rat übergegangen waren<sup>136</sup>, und die in der Zeit des Handwerksregiments fast ausschliesslich eine Domäne der Handwerkszünfte bildeten, einen Ort also, wo diese ihren Einfluss festigen oder zumindest bewahren konnten<sup>137</sup>.

Innerhalb der Herrenzünfte waren die Weinleute in der Sozialpolitik führend <sup>138</sup>. Es fällt auf, dass der Schlüssel hier keine Führungsrolle übernahm <sup>139</sup>. Innerhalb der Handwerkszünfte hatte die Gartnern die meisten Stellen der Kategorie Sozialpolitik inne, erreichte aber keine der Herrenzünfte.

Die städtische Sozialpolitik war der einzige Bereich der Innenpolitik, an dem jede Handwerkszunft mit einigen Amtsinhabern beteiligt war.

- <sup>136</sup> Sämtliche Kirchengüterverwaltungen, Schaffneien, Pflegereien, städtisches Almosenwesen, Ehegericht, Kirchendienststellen
- <sup>137</sup>Lizentiatsarbeit, S. 18, 30 ff.; Füglister, S. 177 ff., 215 ff., 270; Basler Stadtgeschichte 2, S. 75 ff.; Peyer, S. 38
  - <sup>138</sup> Dies kann verschiedene Gründe haben, unter anderen:
- 1. Da die Weinleuten innerhalb der Herrenzünfte in der untersuchten Zeit am meisten Vertreter hatten, entstand hier wohl automatisch ein Übergewicht, das nicht unbedingt aussagekräftig sein muss.
- 2. Anders als in den anderen Herrenzünften fanden sich bei den Weinleuten viele Akademiker, die von Berufs wegen (Universität, Theologie Kirche) natürlicheren Zugang zu vielen Ausschüssen und Ämtern der Sozialpolitik und der Verwaltung des säkularisierten Kirchengutes im Besonderen hatten.
- den kleinsten personellen Anteil; gleichzeitig engagierten sich ihre Mitglieder in der Finanz- und Wirtschaftspolitik ausserordentlich stark. Einzelne aus dem Schlüssel nahmen aber sehr viele sozialpolitische Ämter an.

Wir können festhalten, dass sich vor allem die Häupter und hernach die Dreizehner als die Träger der Finanz- und Wirtschaftspolitik herauskristallisieren. Zudem bestimmten in diesen beiden städtischen politischen Bereichen die Herren- über die Handwerkszünfte. Neben der Schlüssel-, der Hausgenossen- und der Safranzunft war die Schmieden als einzige Handwerkszunft entscheidend an der Regierung beteiligt. Die städtische Sozialpolitik stützte sich auf eine breitere Trägerschaft, die aus den Häuptern und Dreizehnern einerseits und aus einer alten Führungsschicht beider zünftischer Gruppen andererseits bestand. Neben den Herrenzünften unter Führung der Weinleuten vermochten vor allem die Gartnern, Schneidern/Kürschnern und Schmieden, sozialpolitischen Einfluss auszuüben.

Hier wird deshalb ein genauerer Blick auf die unmittelbar beteiligten Regimentsangehörigen aufschlussreich.

Unter den Räten, die die Finanzpolitik beherrschten, ragten vor allen zwei Häupter und ein Dreizehnerherr heraus, gefolgt von weiteren sechs Männern<sup>140</sup>. Gemäss der Wichtigkeit der Ämter kristallisieren sich folgende finanzpolitische Führungsgestalten heraus: Jacob Oberriedt, Bonaventura Von Brunn und Lux Gebhart jeweils als Haupt, Dreier und Wechselherr sowie Hans Jacob Hoffmann als Dreizehner, Dreier und Wechselherr. Als sehr einflussreich erscheinen auch Hans Rudolf Huber, Bernhard Brand und Sebastian Beck, alle Haupt und Dreierherr, sowie die Häupter und Wechselherren Remigius Faesch und Melchior Hornlocher und Hans Ludwig Meyer Zum Pfeil als Dreizehner und Wechselherr. Die Häupter besetzten achtzig Prozent dieser Ausschüsse und Ämter.

In der städtischen Wirtschaftspolitik machen wir nach gleichem Muster die Führungsrollen von neun Männern aus<sup>141</sup>, die zusammen gute sechzig Prozent aller wichtigen Funktionen der städtischen

Anteil an allen Beamtungen der Kategorie Finanz und der Dreizehner Hans Jacob Hoffmann mit einem knappen Siebtel aller betreffenden Beamtungen. Über die Hälfte der finanzpolitischen Ausschüsse und Ämter verteilte sich gleichmässig auf Sebastian Beck, Remigius Faesch, Lux Gebhart, Hans Rudolf Huber, Ullrich Schultheiss und Bonaventura Von Brunn.

<sup>141</sup>Melchior Hornlocher hatte am meisten Positionen innerhalb der städtischen Wirtschaftspolitik inne. Damit steht zum ersten Mal in den bisherigen Untersuchungen ein Vertreter der Handwerkszünfte an der Spitze von zentralen Entscheidungsgremien Basels im untersuchten Zeitraum. Obwohl die Herrenzünfte an den meisten Stellen bereits um mehr als das Doppelte überwogen, wird hier ersichtlich, dass die Handwerker zwar generell politisch bedeutungsloser wurden, aber im Einzelnen noch über grossen Einfluss verfügten, den sie an entsprechender Position

Wirtschaftspolitik besetzten, obwohl sie nur ein Drittel aller Häupter und Dreizehner und nur gerade zehn Prozent aller untersuchten Ratsmitglieder stellten. Gemäss der Bedeutung der bekleideten Funktionen lassen sich die Häupter und Kaufhausherren Melchior Hornlocher, Jacob Oberriedt, Ullrich Schultheiss, Bonaventura Von Brunn, Remigius Faesch, Bernhard Brand und der Dreizehner und Lohnherr Alexander Löffel als wirtschaftspolitische Führung identifizieren. Sechs von sieben Mitgliedern dieser Gruppe waren Häupter<sup>142</sup>.

In der städtischen Sozialpolitik müsste man nach obigen Erkenntnissen vermehrt Vertreter der Handwerkszünfte und Regimentsangehörige ohne Häupter- oder Dreizehnermandat vermuten. Es waren jedoch auch hier die Häupter und Dreizehner, welche jeweils sehr viele sozialpolitische Beamtungen auf sich vereinten, während die anderen Ratsmitglieder zwar insgesamt stark, aber als Einzelne längst nicht so einflussreich waren, da sie niemals dieselbe Ämterzahl auf sich vereinen konnten. Elf Männer belegten über die Hälfte aller sozialpolitischen Stellen, obwohl sie nur ein gutes Drittel der Dreizehner und Häupter und gerade den achten Teil aller Ratsmitglieder ausmachten<sup>143</sup>. Damit stand zwar knapp die Hälfte aller entsprechenden Funktionen noch frei; sie musste sich aber auf fast das Siebenfache an Männern verteilen. Die Einflussmöglichkeiten übriger Einzelner und kleinerer Gruppen wie beispielweise einer einzelnen Handwerkszunft in der Sozialpolitik waren deshalb gering. Innerhalb der Führungsgruppe der Kategorie Sozialpolitik überwogen die Häupter zu zwei Dritteln.

auch geltend machen konnten. Die Stellung Melchior Hornlochers zeigt, dass es versehlt wäre, den Handwerkszünftigen ihre politische Macht in Basel gegen Ende des 16. Jahrhunderts generell abzusprechen. Es folgten Ullrich Schultheiss, Bonaventura Von Brunn und Bernhard Brand zu gleichen Teilen sowie am Schluss Jacob Oberriedt, Remigius Faesch, Sebastian Beck, Alexander Löffel und Hans Ludwig Meyer Zum Pfeil.

142 Dass die Häupter hier so stark überwogen, ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass sie diese Ausschüsse ex officio besetzten. Die Privilegien der Häupter wurden verfassungsmässig verankert: Durch die Regelung, dass nur Häupter Kaufhausherr werden können, wurde das einflussreiche Amt an die Obersten gebunden, welche auch sonst als primäre Entscheidungsträger der städtischen Politik walteten; vgl. Basler Stadtgeschichte 2, S. 70 ff.

<sup>143</sup> Als sozialpolitische Führungspersonen können mit jeweils knapp sechs Prozent Anteilen Bernhard Brand und Ludwig Ringler, mit jeweils gut fünf Prozenten Jacob Oberriedt, Remigius Faesch und Christian Wurstisen sowie mit jeweils viereinhalb Prozent Ullrich Schultheiss, Lux Gebhart, Melchior Hornlocher, Sebastian Beck, Beat Hagenbach und Alexander Löffel gelten.

Auch nach der Betrachtung der Einzelpersonen bleibt die städtische Sozialpolitik trotz der klaren Dominanz der oben identifizierten Führungsgruppe der offenste innenpolitische Einflussbereich Basels im untersuchten Zeitraum, da er für viel mehr Regimentsangehörige Einsatzmöglichkeiten bot als die relativ geschlossenen Bereiche der Finanz- und der Wirtschaftspolitik.

Es fällt nun auf, dass die identifizierte engere innenpolitische Führungsschicht aus nur fünfzehn Männern bestand, wovon dreizehn herrenzünftig waren. Die zwei anderen waren beide Häupter aus der Schmiedenzunft. Weiter bestand diese kleine Gruppe zu 73 Prozent aus Häuptern und zu 93 Prozent aus Dreizehnern (inkl. Häupter). Lediglich ein Mann war weder Dreizehner noch Haupt; er hatte aber bezeichnenderweise nur im offenen Gebiet der Sozialpolitik massgebenden Einfluss<sup>144</sup>. In dieser Elitegruppe kontrollierten vier der Männer zwei Bereiche der Innenpolitik Basels<sup>145</sup>. Sechs andere besassen die Übermacht gar in allen drei Bereichen. Sie waren ausnahmslos Häupter: Jacob Oberriedt, Melchior Hornlocher, Sebastian Beck, Remigius Faesch, Ullrich Schultheiss und Bernhard Brand.

## Die Träger der Diplomatie

Grundsätzlich können wir vier verschiedene Stossrichtungen baslerischer Diplomatie gegen Ende des 16. Jahrhunderts ausmachen: die Eidgenossenschaft, das Bistum, die oberrheinische Nachbarschaft und das Reich inklusive Frankreich und Italien.

Von allen Gesandtschaften, die die untersuchten Ratsmitglieder in der gesamten Zeit ihrer Regimentszugehörigkeit 146 unternahmen, hatten die Häupter den Löwenanteil von über zwei Dritteln. Mit den Dreizehnern bekleideten sie über 90 Prozent aller aussenpolitischen Ratsbotschaften. Nur ein Drittel aller Ratsmitglieder tätigte

<sup>144</sup>Christian Wurstisen. – Er konnte einerseits auf eine Universitätskarriere mit zwei Professuren und dreifacher Rektoratsberufung zurückblicken und hatte andererseits das Amt des Stadtschreibers inne. Es ist allerdings schwer zu sagen, ob dies so geblieben wäre, wenn er nicht so früh gestorben wäre, denn immerhin galt das Stadtschreiberamt als Sprungbrett für die Wahl zum Bürgermeister.

<sup>145</sup>Lux Gebhart (Finanz und Soziales), Bonaventura Von Brunn und Hans Ludwig Meyer Zum Pfeil (Finanz und Wirtschaft), Alexander Löffel (Wirtschaft und Soziales)

<sup>146</sup>Es wird hier wiederum die ganze Lebenszeit der 85 Regimentsangehörigen einbezogen; die Zeitspanne reicht von etwa 1560 bis nach 1610.

also über neun Zehntel der aussenpolitischen Geschäfte, wobei die Herrenzünfte sieben Teile beanspruchten. Sie wurden dabei deutlich von den Vertretern der Schlüssel- und der Hausgenossenzunft angeführt. Bei den Handwerkszünften nahm die Schmiedenzunft allein über die Hälfte aller aussenpolitischen Funktionen ein, Webern-, Gartnern- und Spinnwetternzunft hatten mehr oder weniger bedeutende Restanteile vorzuweisen<sup>147</sup>. Die Schmieden übernahm bei den Handwerkern eine viel deutlichere Führungsrolle als Hausgenossen und Schlüssel innerhalb der Herrenzünfte. Hausgenossen, Schlüssel und Schmieden bildeten eine Führungsgruppe in der Diplomatie. Die Schmiedenzunft brach die ansonsten bestehende herrenzünftische Dominanz und brachte als einzelne Handwerkszunft wesentliches Gewicht in die Aussenpolitik ein<sup>148</sup>.

Für die eidgenössische Diplomatie, die den grössten Teil des diplomatischen Interesses Basels gegen Ende des 16. Jahrhunderts ausmachte, gelten mit geringfügigen Unterschieden dieselben Verhältnisse wie oben. Die Bistumspolitik wurde zu gut siebzig Prozent von den Häuptern, respektive zu über 90 Prozent von den Dreizehnern getragen. Hier waren die Herren den Handwerkern mit fast vier Fünfteln der Ratsgesandtschaften überlegen, wobei die Streuung bei den einzelnen Handwerkszünften so gross war, dass keine dieser Zünfte mehr als knapp sieben Prozent Anteil erlangte. Die Schlüssel- und Hausgenossenzunft dominierten Bistumspolitik klar mit zusammen über 70 Prozent aller betreffenden Gesandtschaften. Basels Politik am Oberrhein wurde zu drei Vierteln von den Häuptern und zu über 80 Prozent von den Dreizehnern getragen, wobei über vier Fünftel an die Herrenzünfte fiel. Dieser aussenpolitische Zweig wurde lediglich von den Zünften Schlüssel, Hausgenossen, Weinleuten und Schmieden gestaltet. Bei der Reichspolitik der Stadt bekamen die Handwerkszünfte mehr Einfluss als sonst dank des überragenden Engagements eines Einzelnen<sup>149</sup>. Die Häupter und die Dreizehner hatten fast sechzig Prozent Anteil an den betreffenden Gesandtschaften. Die Reichspolitik wurde von Gartnern, Weinleuten und Hausgenossen getragen und

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup>Himmel/Goldener Stern, Schuhmacher/Gerber und Schneider/Kürschner hatten verschwindende Anteile.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup>Wir verweisen erneut darauf, dass die Schmieden als einzige Handwerkszunft Häupter an das Regiment stellte (Sebastian Beck und Melchior Hornlocher).

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup>Friedrich Ryhiner (Gartnernzunft): Seine Gesandtschaften und Engagements im Reich machten 53,9% der gesamten Aktivitäten Basels in diesem aussenpolitischen Sektor aus.

war die einzige Domäne Baslerischer Aussenpolitik, welche ein leichtes Übergewicht der Handwerkszünfte aufwies.

Die Aussenpolitik Basels lag also fast ganz in der Hand der Häupter und der Dreizehner und wurde von den Herrenzünften beherrscht. Insgesamt übernahmen die Hausgenossen, der Schlüssel und die Schmieden die zünftische Führung der Basler Aussenpolitik, wobei die Schmieden als einzige Handwerkszunft Führungscharakter zeigte. Den Handwerkszünften wurde nur in der Reichspolitik dank des Engagements eines Gartnernzünftigen eine leichte Dominanz zugestanden.

Auch in der aussenpolitischen Führungsschicht interessieren uns die unmittelbar beteiligten einzelnen Regimentsangehörigen.

In der eidgenössischen Diplomatie kristallisieren sich sieben Männer heraus, die deutlich mehr Gesandtschaften ausführten als die anderen Häupter und Dreizehner<sup>150</sup>. Sämtliche Anliegen Basels in und mit der Eidgenossenschaft wurden demzufolge unter der Federführung dieser sieben Männer verhandelt, beschlossen und durchgeführt, was ihnen in diesem Bereich praktisch uneingeschränkte Macht verliehen haben dürfte.

Die Bistumspolitik wurde von Bonaventura Von Brunn, Lux Gebhart, Remigius Faesch und Bernhard Brand getragen. Andere Regimentsangehörige traten in diesem Bereich kaum hervor<sup>151</sup>. Da die Kontakte zum Bistum allein über diese vier Männer funktionierten, weisen sie sich als Dominanten der Basler Ratspolitik gegenüber dem Bischof aus. Es ist darüber hinaus belegt, dass die Basler Bistumspolitik seit der Reformation immer nur von wenigen Männern getragen und geprägt wurde, die hier die enge politische Elite bildeten<sup>152</sup>.

Die Herren Jacob Oberriedt, Franz Rechburger und Bernhard Brand traten als hauptsächliche Ausführende der Politik Basels am Oberrhein auf, wobei Brand in der Zeit seines ersten Oberstzunft-

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup>Melchior Hornlocher, Hans Jacob Hoffman, Jacob Oberriedt und Remigius Faesch, mit etwas Distanz Sebastian Beck, Bonaventura Von Brunn und Wolf Sattler.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup>S. dazu auch Berner, S. 79 ff.; Berner behandelt dieses Thema seiner Fragestellung gemäss ausführlich und evaluiert die obengenannten Männer als Träger der Basler Bistumspolitik in den Jahren 1560–84.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Ibid., S. 80 ff.; s. Lizentiatsarbeit, S. 25; In der Zeit vor den hier identifizierten Häuptern war dies vor allem der Bürgermeister Bernhard Meyer Zum Pfeil, Onkel des prosopographierten Hans Ludwig Meyer Zum Pfeil, Anhang, S. 31; vgl. Berner, S. 186

meisteramtes 1570–77 der Aktivste gewesen zu sein scheint <sup>153</sup>. Als Träger der aussenpolitischen Bemühungen Basels im Reich erweisen sich sechs Männer, die allein die Basler Reichspolitik betrieben <sup>154</sup>.

Es fällt auf, dass die diplomatische Führungsschicht Basels nur aus elf Männern bestand, wovon acht Häupter und zwei Dreizehner waren und nur ein Mann ohne entsprechendes Mandat verblieb. Die Aussenpolitik Basels wurde folglich von nur einem Achtel aller Regimentsangehörigen geführt und kontrolliert. Zwei Drittel dieser Elitegruppe waren herrenzünftig<sup>155</sup>.

Die Gesandtschaften in die Eidgenossenschaft und ins Bistum machten über 90 Prozent der Basler Diplomatie aus. Damit gewichtete die Basler Führung diese beiden Felder ihrer Aussenpolitik auch qualitativ am meisten<sup>156</sup>. Deshalb können wir die Regimentsangehörigen, welche hauptsächlich in diesen Bereichen wirkten, als die dominanten Figuren der Basler Aussenpolitik bezeichnen. Von diesen neun Männern<sup>157</sup> waren sieben Häupter und zwei Dreizehner, sechs herrenzünftig und drei handwerkszünftig. Diese Führungselite machte nur ein Zehntel aller Regimentsangehörigen aus, regierte aber die gesamte Aussenpolitik. In den wichtigen Bereichen Eidgenossenschaft und Bistum zugleich hatten nur gerade zwei Häupter Einfluss, nämlich Remigius Faesch und Bonaventura Von Brunn, die deshalb als die wirklichen Anführer der Basler Aussenpolitik gelten dürfen.

<sup>153</sup> Als Beispiel dazu: Als Brand und der Ratsherr Heinrich Petri (Vater des Stadtschreibers Adam Henric Petri) um 1570 nach Rheinfelden gesandt wurden, um dem Basler Barthlome Eckenstein beizustehen, der seine Urfehde mit Rheinfelden gebrochen hatte, enthaupteten die Rheinfelder Eckenstein, während die Basler Gesandten noch beim Morgenessen sassen. Höchst erbost brachte Brand darauf den Rheinfelder Statthalter Ludwig Von Eggs beim Basler Kleinen Rat in schwersten Misskredit und gab ihn zur Verfolgung frei, falls er sich je in Basel zeigte; Platter, Tagebuch, S. 367 f.

<sup>154</sup>Friedrich Ryhiner zuerst (ohne Häupter- oder Dreizehnermandat), Bernhard Brand, im weiteren Remigius Faesch, Melchior Hornlocher, Jacob Oberriedt und Sebastian Beck.

155 Remigius Faesch (Eidgenossenschaft, Bistum, Reich), Jacob Oberriedt (Eidgenossenschaft, Oberrhein, Reich) und Bernhard Brand (Bistum, Oberrhein, Reich) sowie Melchior Hornlocher, Sebastian Beck (jeweils Eidgenossenschaft, Reich) und Bonaventura Von Brunn (Eidgenossenschaft, Bistum), zuletzt Hans Jacob Hoffman, Wolf Sattler (jeweils Eidgenossenschaft), Lux Gebhart (Bistum), Frantz Rechburger (Oberrhein) und Friedrich Ryhiner (Reich).

156 Vgl. Berner in seiner Gesamtaussage

<sup>157</sup>Remigius Faesch, Bonaventura Von Brunn (jeweils Eidgenossenschaft und Bistum), Melchior Hornlocher, Jacob Oberriedt, Hans Jacob Hoffman, Sebastian Beck, Wolf Sattler (jeweils Eidgenossenschaft) sowie Bernhard Brand und Lux Gebhart (jeweils Bistum).

# Das Regiment des Stadtstaates

Mit der Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse wollen wir einerseits die politische Führungselite Basels 1585–1590 insgesamt charakterisieren und andererseits die einleitend gestellte Hypothese konkretisieren, wonach Ende des 16. Jahrhunderts eine Herrschaftskonsolidierung, die zugleich der Stabilisierung der Oligarchie<sup>158</sup> diente, eingetreten ist.

### Die politische Führungselite Basels 1585–1590

Nach bisherigen Erkenntnissen musste sich die politische Führungselite Basels 1585–90 aus denjenigen Gruppen und Einzelnen zusammensetzen, die jeweils in allen untersuchten Bereichen eine dominante Rolle spielten.

Zweifellos übten die Häupter in allen Bereichen die Herrschaft aus. Sie hoben sich gegenüber allen anderen Gruppen in ihrem sozialen und wirtschaftlichen Status ab. Sie betrieben die intensivste Verschwägerungspolitik aller Gruppen und blieben dabei relativ homogen unter sich. In der wirtschaftlichen Koordination untereinander übertrafen sie die übrigen Gruppen bei weitem. Sie bestimmten die Innen- und Aussenpolitik der Stadt. Nur in der Sozialpolitik liessen sie eine Öffnung für eine breiter gestreute Beteiligung anderer zu. Die Führung der Stadt lag fest in der Hand der Häupter.

Die Dreizehner waren mit den Häuptern eng verflochten und hoben sich sozial ebenfalls deutlich von den übrigen Ratsmitgliedern ab. Wirtschaftlich stützten sie sich am breitesten ab und verschafften sich durch die Beteiligung an den verschiedensten Zünften die Kontrolle über Handel und Handwerk. Sie bildeten regelmässig die etwas breitere Führungsbasis der Innen- und Aussenpolitik. Einige unter ihnen stellten sich durch ihre enorme Ämteranhäufung mit den Häuptern praktisch auf eine Stufe.

Der grösste Teil der führenden Häupter und Dreizehner rekrutierte sich aus den Herrenzünften. Obwohl deren Vertreter nur ein Drittel aller Ratsmitglieder ausmachten, dominierten sie alle Bereiche mit Ausnahme der städtischen Sozialpolitik. Durch eine homogene Verschwägerungspolitik differenzierten sie sich sozial von den Handwerkern und engagierten sich wirtschaftlich stärker bei den Handwerkszünften als umgekehrt. Mit Ausnahme des Engagements im Reich lagen Innen- und Aussenpolitik fest in herrenzünftischen Händen.

<sup>158</sup> S. o. «Einleitung: Fragestellung»

Die Handwerkszünfte nahmen durch alteingesessene Handwerkerfamilien, die ihren Platz in der städtischen Oberschicht seit deren Erstarken im Spätmittelalter behaupten konnten, am Stadtregiment teil. Sie konkurrenzierten in einigen Bereichen mit den Herrenzünften und konnten sich mit zwei Häuptern an der engen Führungselite beteiligen. Diese handwerkszünftige Gruppe war allerdings relativ klein und ging in den Häuptern und Dreizehnern auf; daneben hatte der Grossteil der Handwerkszünfte nur sehr geringe Chancen zur Mitsprache in der Regierung. Als untere Regimentsschicht mit dem geringsten Anteil an sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen ausserhalb der Handwerksgruppe machte eine grosse Zahl ihrer Vertreter ohne Dreizehner- oder Häuptermandat einzig in der städtischen Sozialpolitik bedeutenden gemeinsamen Einfluss geltend.

Schlüssel, Hausgenossen und Schmieden waren die dominierenden Zünfte. Safran, Weinleuten, Gartnern und Schneidern/Kürschnern konnten sich mit deutlich weniger Gewicht ebenfalls behaupten.

Innerhalb dieser Gruppen, die zusammen die politische Führungselite Basels formten, wollen wir zwischen einer regierenden Führungsgruppe und einer engen, überall herrschenden politischen Elite differenzieren: Die regierende Führungsgruppe wiederspiegelte die oben festgestellten Beziehungen und Anteile der einzelnen Gruppen an der politischen Macht und umfasste zwanzig Männer, von denen jeder in mindestens einem der untersuchten politischen Bereiche eine entscheidende Rolle spielte<sup>159</sup>. Die enge politische Führungselite Basels ging aus der regierenden Gruppe hervor. Sie zeichnete sich durch engste Verflechtungen aus und bestand aus lediglich sechs Männern, die in allen der untersuchten Bereiche eine entscheidende Rolle spielten und deshalb als eigentliches politisches Führungsgremium gelten konnten: Jacob Oberriedt, Bonaventura Von Brunn, Remigius Faesch, Bernhard Brand, Sebastian Beck und Melchior Hornlocher.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup>In der zünftischen Ordnung und darin in der alphabetischen Reihenfolge (vgl. Anhang, wie Anm. 4, S. 1, 3–74): Christman Fürfelder, Hans Rudolf Huber, Jacob Oberriedt, Ullrich Schultheiss, Bonaventura Von Brunn, Remigius Faesch, Beat Hagenbach, Hans Jacob Hoffman, Frantz Rechburger, Bernhard Brand, Ludwig Ringler, Christian Wurstisen, Lux Gebhart, Alexander Löffel, Hans Ludwig Meyer Zum Pfeil, Sebastian Beck, Melchior Hornlocher, Friedrich Ryhiner, Ullrich Merian, Wolf Sattler.

## Stabilisierung der Oligarchie

Die Tatsache, dass nur zwanzig Männer sich die Kontrolle über das Basler Staatswesen teilten, von denen lediglich sechs den vollständigen Überblick hatten, und dass diese engere politische Führungselite zu 55 Prozent aus Häuptern und zu 90 Prozent aus Dreizehnern bestand, zeigt die klare Tendenz hin zu einer Stabilisierung der oligarchischen Form des Stadtstaates Basel in der untersuchten Zeit.

Bereits in der ersten Jahrhunderthälfte entdecken wir deutliche Anzeichen dafür, dass sich immer mehr Macht bei immer weniger Männern konzentrierte: In der Ratsverfassung von 1533 stattete der Kleine Rat die Dreizehner mit ausserordentlichen Vollmachten aus, womit die oligarchische Tendenz grundsätzlich wieder eingeleitet wurde. Die fast restaurative Ordnung des Regiments verlieh dem Kleinen Rat die nötige formale Deckung seiner materiellen Herschaftsentfaltung<sup>160</sup>. Nachdem das Handwerksregiment vor allem wegen der fehlenden Interessengemeinschaft unter den einzelnen handwerkszünftischen Gewerben scheitern musste, übernahmen die «realen Kräfte der Basler Wirtschaft», die Gruppe der Handeltreibenden, das Ruder erneut 161. Die herrenzünftische Oberschicht benutzte diesen Zustand, um sich eine politische Elitestellung zu verschaffen und sich zu einer immer engeren Führungsgruppe zu verflechten<sup>162</sup>. Dies weist auf eine Herrschaftskonsolidierung, eine Stabilisierung der Oligarchie innerhalb Basels hin.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts standen nur noch wenige Häupter und Dreizehner an der Spitze von Wirtschaft und Politik, die übrigen Ratsmitglieder waren in untergeordnete Funktionen abgedrängt. Die Situation resultierte faktisch in einer Stadtherrschaft von Wenigen, also in einer Oligarchie. Diese Herrschaftsform war für Basel nichts Neues. Sie manifestierte sich lediglich in einer anderen Form: Während die Stadt in vorreformatorischer Zeit einer Geschlechterherrschaft unterstellt war, wurde sie nun von einer vorläufig heterogenen Gruppe dominiert, die sich aus einzelnen einflussreichen Männern zusammensetzte. Diese trugen nicht dieselben Namen, ergänzten sich aber durch mannigfaltige Verflechtungen wie zünftische und gewerbliche Gruppengleichheit, Verschwäge-

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> S. o. «Stadtregiment: Die Ratsverfassung von 1533»; Füglister, S. 270 f.; Wackernagel, Rudolf, S. 524

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Zum «Handwerksregiment» s. Füglister, S. 270 ff.; 290 f.; zur generellen Entwicklung ausserdem Geering, S. 389; Grether, S. 24 f.

<sup>162</sup> Vgl. die Erkenntnisse aus dem vorhergehenden Hauptabschnitt

rung, berufsmässige Interessengemeinschaft, gegenseitige Doppelzünftigkeit und durch einen gleich hohen, abgehobenen sozialen Status, und kooperierten dementsprechend mit Erfolg<sup>163</sup>. Obwohl man also im Basel des späteren 16. Jahrhunderts (noch) keine eindeutigen Geschlechterherrschaften erkennen kann, ist die Form des Stadtstaates als Oligarchie erkennbar.

Von hier aus nahm die erneute Geschlechteroligarchie ihren Ausgang, da im 17. Jahrhundert vor allem Familien, nicht mehr heterogene Gruppen, sich behaupten und regieren sollten<sup>164</sup>. Zur untersuchten Zeit waren die meisten dieser Familien bereits im Aufstieg begriffen: Über achtzig Prozent von ihnen kamen schon im Regiment 1585–1590 vor, über die Hälfte von ihnen hatten bereits entscheidenden Einfluss oder gehörten sogar zur engen politischen Führungselite der Stadt <sup>165</sup>.

Die oligarchische Tendenz in Basel war jedoch keine Einzelerscheinung: Im 16. Jahrhundert begannen die städtischen Obrigkeiten überall in Mitteleuropa, ihre Stellungen massgeblich zu verstärken, und zwar nicht im absolutistischen, sondern im oligarchischen Sinn<sup>166</sup>. So wie das Erfordernis der Vollamtlichkeit für viele Regierungsfunktionen zunahm, steigerte sich auch das Monopol einzelner Familien innerhalb der Obrigkeit. Diese Tendenz ist in Basel in der untersuchten Zeit erst in den Anfängen sichtbar, da eine Häufung der gleichen Familien im Regiment, bei den Dreizehnern und Häuptern erst dynastisch, aber noch nicht innerhalb derselben Ratsgeneration auftrat.

Fügen wir diese Basler Entwicklung in den breiteren Kontext jener Bewegung in vielen Städten ein, so konstatieren wir folgende allgemeineren Schritte der oligarchischen städtischen Obrigkeiten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts<sup>167</sup>:

1. Mit einer restriktiven Bürgerrechtspolitik schlossen sich die Städte gegen Neuzuzüger ab und schafften damit eine Voraussetzung zur schlechteren Durchmischung der Stadtregimente<sup>168</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup>S. ibid. und ersten Abschnitt dieses Kapitels

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup>Beck, Burckhardt, Faesch, Hagenbach, Hoffman, Hornlocher, Iselin, Merian, Petri, Socin, Spörlin, Staehelin, Wettstein; vgl. Röthlin, S. 99 ff., 103 ff., 113 ff.; Hartmann, S. 94; Müller S. 30

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup>Vgl. den ersten Abschnitt dieses Kapitels: Remigius Faesch, Sebastian Beck, Melchior Hornlocher.

<sup>166</sup> Peyer, S. 117 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Wir halten uns dabei an Peyer, S. 110, 117 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Peyer, S. 110. – Die entsprechenden Beschlüsse in den Quellen weisen für Basel genau in diese Richtung; Ratsbuch B 5: Erkanntnisbuch V 1585–1614, S. 1r–19r; Ratsbücher P 11: Öffnungsbücher 9 1565–1610, S. 87r–114v; Ratsbücher B6: Decreta et Mandata I 1521–1601, S. 215r–236v.

- 2. Durch die steigende Lebenserwartung sank der Wechsel der auf Lebenszeit gewählten Ratsmitglieder ab. Dies galt verstärkt für die Dreizehnerräte und Häupter: Jahrzehntelange Amtsperioden wurden Usus, wobei diejenigen, welche sich einen entsprechenden Sitz sichern konnten, sich systemkonform verhielten und versuchten, ihn für die eigenen Nachkommen zu konservieren<sup>169</sup>.
- 3. Dank der Säkularisierung des Kirchengutes verfügten die Kleinräte über neue städtische Verwaltungsämter mit hohem Einkommen. Dies bedingte eine Vergrösserung der Staatskassen und ihrer Verwaltung. Das religiös verstärkte Regentenbewusstsein der reformierten Obrigkeiten griff in Vertretung der Kirche tief in die Bereiche des Alltagslebens ein. Dadurch intensivierte die betreffende Obrigkeit ihre Führungstätigkeit <sup>170</sup>.
- 4. Die Vogteistellen wurden ausschliesslich vom Kleinen Rat besetzt und galten als sehr gute Einnahmequellen. Dies war nach 1600 auch für die städtischen Ratsausschüsse selbst der Fall <sup>171</sup>.
- 5. Der Kinderreichtum galt als Garantie für genügend Ratssitze innerhalb eines Regimentsgeschlechts. Man legte deshalb Wert auf viele Nachkommen. Daraus könnten sich auch die zwei- bis fünffachen Hochzeiten einzelner Ratsmitglieder erklären: Die Männer brauchten eine Frau, die ihnen viele Nachkommen gebar. Zudem konnte man sich durch geschickte Heiratspolitik mehrfach mit anderen gutsituierten Regimentsfamilien verschwägern und das eigene Beziehungsnetz laufend verdichten<sup>172</sup>.

<sup>169</sup>Peyer, ibid. – Bei den Ratsmitgliedern Basels 1585–1590 wird dies mit den teils enormen Ämteranhäufungen und den sehr langen Amtsperioden gut sichtbar, besonders bei den Häuptern und Dreizehnern, vgl. die Abschnitte «Städtische Ausschüsse und Ämter»; «Häupter und Herren»; Anhang, wie Anm. 4, S. 3–81.

<sup>170</sup>Peyer, ibid. – Die Sozialpolitik Basels bot in der Verwaltung der ehemaligen Kirchengüter fast jedem Ratsmitglied eine einflussreiche Funktion. Zudem war hier die Möglichkeit zur Kumulierung entsprechender Ämter so gross wie sonst nirgends; vgl. oben die Abschnitte «Städtische Ausschüsse und Ämter»; «Häupter und Herren».

<sup>171</sup>Peyer, S. 110 f. – Mehrere Basler Regimentsangehörige verschafften sich durch eine Landvogtei den finanziellen Grundstock für ein danach umso grösseres Engagement in der Stadtpolitik. Allerdings galten die Landvogteien auch als Unterbruch der städtischen politischen Karriere; vgl. Anhang: Von den Ratsmitgliedern, welche eine Landvogtei übernahmen, schafften nur wenige den Sprung zurück in die städtische politische Karriere mit weiterem Aufstieg (Beispiel: Bernhard Brand).

<sup>172</sup> Peyer, S. 111 f.; Unter den Basler Regimentsangehörigen 1585–1590 verhielten sich vor allem die Häupter und Dreizehner entsprechend und hatten damit auch sozialen, wirtschaftlichen und politischen Erfolg (Vgl. Anhang, S. 3–81). Es lag im Interesse der Geschlechter, durch die genügende Menge an «Personal» die Nachkommenschaft im Regiment zu sichern. Dies scheint ein Grund zu sein, weshalb

Nach diesen Erkenntnissen können wir die einleitende Hypothese<sup>173</sup> konkretisieren und für Basel in der untersuchten Zeit die Tendenz zur Oligarchie bestätigen. Das Stadtregiment folgte damit einer grösseren, auch andernorts festgestellten Entwicklung, die im 17. Jahrhundert zur vollen Entfaltung kommen sollte<sup>174</sup>.

Die oben identifizierte regierende, eigentliche politische Führungsschicht Basels strebte zielbewusst und aktiv der Konzentration der Macht in den Händen Weniger entgegen<sup>175</sup>. Sie bekam gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Steuer so fest in den Griff, dass die Stabilisierung der Oligarchie praktisch nur mittels einer Änderung der Ratsverfassung aufzuhalten gewesen wäre. Genau letzteres aber verhinderte die politische Führungselite mindestens bis 1691 in effizienter Weise.

#### Schluss

Nepotismus war im Kleinen Rat durch die der Verfassung beigegebene Ratserkanntnis seit 1533 akzeptiert. Das Kollegium der städtischen Obrigkeit basierte auf dem Kooptationsprinzip und unterstand keinen Kontrollorganen. 1552 wurde die Doppelzünftigkeit wieder erlaubt. Wirtschaftlich bedeutete dies für die im Regiment ansässige herrenzünftige Handelsgruppe die Befreiung von den zünftischen Schranken der Kleinbetriebe. Sie erfasste sämtliche Handelsbereiche und den Produktionsablauf der Handwerkszünfte. Daraus zog vor allem die herrenzünftige Oberschicht den sozialen Nutzen, über die eigene zünftische Gruppe hinaus in der städtischen Bürgerschaft Beziehungen anzuknüpfen. Durch verwandtschaftliche Bindungen verstärkte sich diese neue zunftübergreifende Einheit in den Herrenzünften, deren soziale Verflechtung bewusst herbeigeführt wurde, um die wirtschaftliche Koordination zu erleichtern und zu fördern. Der politische Vorteil dieser Verflechtungen lag für die mehrzünftigen Kleinräte darin, über mehrere Zünfte in den Rat wählbar zu werden. Dadurch wurden die Exponenten der Handelsgruppe im Regiment immer mehr zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Hauptmacht Basels.

die Männer im Regiment nach dem Tode ihrer Frau nie lange unverheiratet blieben, mindestens nicht, bis eine genügende Anzahl potentieller Nachfolger vorhanden war.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup>S. «Fragestellung»

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup>Vgl. Röthlin; Peyer, ibid.; Füglister S. 270 ff., 290 ff.

<sup>175</sup> Vgl. Berner, S. 186 f.

Die politische Karriere in Basel gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheint deshalb wie folgt abgelaufen zu sein: Die Familie als wirtschaftliche Basis ermöglichte ihrem Spross den politischen Aufstieg innerhalb der eigenen Zunftgemeinde, was zum Erreichen eines Ratssitzes führte. Innerhalb des Kleinen Rates nahm der Regimentsangehörige dann Einsitz in immer höhere städtische Ämter, die wiederum ein hohes Einkommen garantierten, womit er den Ausgangspunkt für die Ausdehnung und Stabilisierung der nun eigenen wirtschaftlichen Macht auch im sozialen Bereich erreicht hatte. Mündete die Karriere in das Dreizehner- oder gar Häupteramt, so vermehrte sich der politische Einfluss – vor allem bei langer Amtszeit – zu enormer Macht, welche die Angehörigen der regierenden und vor allem der engen politischen Führungselite auszeichnete<sup>176</sup>. Wer also wirtschaftlich erfolgreich war, konnte seinen Aufstieg in die Oberschicht finanzieren, wer geringere Ressourcen hatte, nicht <sup>177</sup>.

Neben den Herrenzünften bauten auch handwerkszünftige Angehörige reicher Oberschicht-Geschlechter ihren politischen Einfluss aus<sup>178</sup>. Die regierende und die enge politische Führungselite rekrutierten sich also immer aus einer alteingesessenen Oberschicht, die die Herren- und Handwerkszünfte überspannte und sich durch ihren deutlich abgehobenen sozialen Status auszeichnete. Die städtische Führungsschicht bestand folglich aus den Kaufleuten und den reichen doppelzünftigen Handwerkern<sup>179</sup>.

Eine kleinere herrenzünftige Führungsschicht besetzte bereits Mitte des 16. Jahrhunderts den grössten Teil der städtischen und auswärtigen Führungspositionen. Dies hatte neben wirtschaftlichen Motiven noch den Grund, dass der Kleine Rat wegen der Menge der anfallenden Regierungsarbeit bereits kurz nach der Reformation einen Grossteil der Geschäfte an eine Reihe wichtiger kleinerer Kollegien delegierte. Dadurch verlagerte sich die Vorentscheidung zentraler Fragen aus dem Rat, in dem alle Zünfte paritätisch und die Handwerker folglich in der Überzahl vertreten waren, in verschiedene Ratsausschüsse, in denen die Zunftzugehörigkeit keine Rolle mehr spielte, respektive die Herrenzünfte dominierten. Das beste Beispiel dafür ist der Dreizehnerrat <sup>180</sup>. Eine ebenso entscheidende

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup>S.o. Erklärung dieser Begriffe im Abschnitt «Die politische Führungselite Basels 1585–1590» und ihre Anwendung im Abschnitt «Stabilisierung der Oligarchie».

<sup>177</sup> S. dazu auch Füglister, S. 156; Röthlin, S. 94

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> Vgl. Füglister, S. 294

<sup>179</sup> Vgl. Röthlin, S. 98

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> S. «Städtische Ausschüsse und Ämter» und den ganzen Abschnitt «Häupter und Herren»; vgl. Röthlin, S. 92 f.

Auswirkung des grossen Arbeitsanfalls der Regimentstätigkeit war, dass die handwerkszünftigen Ratsmitglieder nicht mehr Zeit fanden, die wachsenden Beanspruchungen der Ehrenämter zusätzlich zur Führung ihres eigenen gewerblichen Betriebes zu erfüllen. Sie waren zufrieden, wenn ihnen der Kleine Rat durch entsprechende Massnahmen die Konkurrenz fernhielt; ihr allgemeines Interesse an der Mitbestimmung der Politik nahm ab und ermöglichte dadurch den Vertretern der Herrenzünfte, diese Lücken zu füllen und die politische Führungsrolle immer mehr für sich zu beanspruchen. In der Folge nahm deshalb die herrenzünftige Gruppe im Regiment derart überhand, dass für das 17. Jahrhundert die These des «Ratsherrenregiments» durchaus folgerichtig scheint 181.

Die Gruppe der wirklichen politischen Anführer umfasste, wie wir gesehen haben, in allen Bereichen der städtischen und auswärtigen Politik letztlich weniger als dreizehn Männer. Das bedeutet, dass ein noch kleinerer Kreis als derjenige der Dreizehnerherren wirklich dominierte. Die daraus resultierende Konzentration und Verdichtung der Macht wurde deshalb zwangsläufig stark oligarchisch. Diese obrigkeitlich gesteuerte Tendenz zur Oligarchie<sup>182</sup> wirkte sich (noch) nicht in einer Geschlechterherrschaft, sondern in der Dominanz einer heterogenen Gruppe aus, die man statt als «Geschlechterherrschaft» vielleicht als «Gruppenherrschaft» bezeichnen kann.

Die Geschlechteroligarchie, wie wir sie im 17. Jahrhundert sowohl in Basel als auch in anderen Städten Mitteleuropas beobachten, zeigte sich erst ansatzweise: Wo mehrere Vertreter eines Geschlechts gleichzeitig im Regiment sassen<sup>183</sup>, dominierte keine jener Familien durch ihre verstärkte Präsenz, sondern wenn schon, dann durch die Funktionen eines einzelnen Exponenten<sup>184</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup>Müller, S. 92 ff.: Mit «Ratsherren» sind hier ausschliesslich die Regimentsangehörigen der Herrenzünfte gemeint. Aus der herrenzünftischen Regimentsgruppe bildete sich ein Stadtpatriziat von Handeltreibenden, das sich immer strenger oligarchisch organisierte, im 17. und 18. Jahrhundert für Basel bestimmend war und vor allem aus Textilverlegern, Grosskaufleuten, Rentnern und Offizieren bestand; eine These, die Röthlin differenziert hat, indem er vor allem auf das wirtschaftspolitische Gewicht des Ratsherrenregiments hingewiesen hat, ohne der Gruppe der Handwerker ein gewisses verbliebenes Gewicht in der Mitbestimmung anderer Bereiche abzusprechen. Generell aber muss man mit dieser Aussage sicherlich übereinstimmen; s. Röthlin S. 94 f.; vgl. Peyer, S. 112

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Vgl. Berner, S. 186 f.

<sup>183</sup> Huber, Lutterburger, Merian, Wix, Gebhart, Gernler, Sattler, Nübling

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup>Lux Gebhart zum Beispiel hob durch seine Stellung als Haupt sein Geschlecht hervor, obwohl sein Vetter Jacob Gebhart weder Haupt noch Dreizehner war, noch sonst besondere Ämter innehatte.

Abschliessend heben wir noch einmal hervor, dass in Basel von 1585–1590 und bis etwa 1615 die Tendenz zur Stabilisierung einer oligarchischen Herrschaft von den Häuptern, den Dreizehnern, den Herrenzünften allgemein und speziell von der Schlüssel-, der Hausgenossen- und der Schmiedenzunft getragen wurde. Die daraus hervorgehende regierende Führungsschicht umfasste zwanzig Männer und wurde von der engen politischen Führungselite angeführt, welcher nur noch sechs Männer, allesamt Häupter, angehörten: Jacob Oberriedt, Bonaventura Von Brunn, Remigius Faesch, Bernhard Brand, Sebastian Beck und Melchior Hornlocher. Sie hielten das Steuer der Stadt in der Hand und zeugten von der neuerlichen Konsolidierung der Macht durch eine enge politische Elite Basels, nachdem mit dem Handwerksregiment eine Übergangsphase der breiter abgestützten Führung zu Ende gegangen war<sup>185</sup>. Indem sie die politische Strukturentwicklung Basels im 17. Jahrhundert einleiteten, zeigten sie zwei deutliche politische Kennzeichen: Sie waren Häupter und Herren.

Samuel Schüpbach-Guggenbühl lic.phil.I Hagenbachstr. 6 4052 Basel

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Vgl. Füglister, S. 294